

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)** 1
- Verordnung (EG) Nr. 2153/2003 der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2154/2003 der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Mikroorganismen in der Tierernährung (*Enterococcus faecium* und *Lactobacillus acidophilus*)⁽¹⁾** 11
- Verordnung (EG) Nr. 2155/2003 der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl 14
- Verordnung (EG) Nr. 2156/2003 der Kommission vom 10. Dezember 2003 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2157/2003 der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur sechszwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates** 17
- Verordnung (EG) Nr. 2158/2003 der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 19
- Verordnung (EG) Nr. 2159/2003 der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 22
- ★ **Addendum zur Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates — Erklärung der Kommission** 23

★ Richtlinie 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽¹⁾	24
--	----

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2003/857/EG:

★ Entscheidung des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung der Entscheidung 97/510/EG zur Ermächtigung Irlands, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme zu treffen	36
--	----

Kommission

2003/858/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 21. November 2003 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4219)	37
--	----

2003/859/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2002/106/EG hinsichtlich der Festlegung eines KSP-Unterscheidungstests ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4522)	55
--	----

Europäische Zentralbank

2003/860/EG:

★ Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2003 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2004 (EZB/2003/15)	57
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2152/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 17. November 2003
für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wälder erfüllen vielfältige wichtige Aufgaben für die Gesellschaft. Neben ihrer bedeutenden Rolle bei der Entwicklung ländlicher Gebiete sind Wälder von großer Bedeutung für den Natur- und den Umweltschutz, sind wesentlicher Bestandteil des Kohlenstoffkreislaufs, bilden wichtige Kohlenstoffsenken und stellen einen entscheidenden Faktor bei der Steuerung des Wasserkreislaufs dar.
- (2) Der Zustand der Wälder kann durch natürliche Faktoren, wie extreme Witterungsbedingungen, Parasitenbefall und Krankheiten, sowie durch Einflüsse des Menschen wie Klimaänderung, Waldbrände und Luftverschmutzung schwer geschädigt werden. Solche Bedrohungen können die Wälder ernsthaft aus dem Gleichgewicht bringen und sie sogar ganz zerstören. Die meisten natürlichen und anthropogenen Faktoren, die die Wälder beeinflussen, können grenzüberschreitende Auswirkungen haben.
- (3) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine Strategie der Europäischen Union für die Forstwirtschaft wurde hervorgehoben, dass die natürliche Umwelt und das Walderbe geschützt, die Wälder nachhaltig bewirtschaftet und eine internationale und europaweite Zusammenarbeit zum

Schutz der Wälder gefördert werden müssen, wobei auf das Monitoring der Wälder und die Nutzung der Wälder als Kohlenstoffsenken hingewiesen wurde. Der Rat hat die Kommission in seiner EntschlieÙung vom 15. Dezember 1998 über eine Forststrategie für die Europäische Union ⁽⁵⁾ aufgefordert, die Wirksamkeit des europäischen Systems zum Monitoring des Waldzustands unter Berücksichtigung aller potenziellen Einflüsse auf Waldökosysteme zu bewerten und ständig zu verbessern. Ferner forderte er die Kommission dazu auf, dem Ausbau des gemeinschaftlichen Waldbrandinformationssystems besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen Brände besser beurteilt werden kann.

- (4) Im Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁶⁾ wurde hervorgehoben, dass die Umweltpolitik auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen konzipiert, umgesetzt und bewertet werden muss und dass insbesondere die verschiedenen Funktionen des Waldes nach Maßgabe der Empfehlungen der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa und des Waldforums der Vereinten Nationen sowie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und anderer Foren überwacht werden müssen.
- (5) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind fest entschlossen, die auf internationaler Ebene vereinbarten Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder umzusetzen, insbesondere die Maßnahmenvorschläge des Zwischenstaatlichen Gremiums für Wälder und des Internationalen Waldforums, das erweiterte Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Wälder des Übereinkommens über die biologische Vielfalt sowie das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Protokoll von Kyoto.

⁽¹⁾ ABl. C 20 E vom 28.1.2003, S. 67.

⁽²⁾ ABl. C 85 vom 8.4.2003, S. 83.

⁽³⁾ ABl. C 128 vom 29.5.2003, S. 41.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Juni 2003 (AbI. C 233 E vom 30.9.2003, S. 1) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 21. Oktober 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 6. November 2003.

⁽⁵⁾ ABl. C 56 vom 26.2.1999, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

- (6) Die Gemeinschaft hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung ⁽¹⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände ⁽²⁾ bereits Maßnahmen zu zwei der Faktoren ergriffen, die sich nachteilig auf den Zustand der Waldökosysteme auswirken.
- (7) Die Geltungsdauer beider Verordnungen ist am 31. Dezember 2002 abgelaufen; es liegt im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft, die Monitoringtätigkeiten, die durch jene Verordnungen eingeführt wurden, weiterzuführen und weiterzuentwickeln, indem sie in ein neues System mit der Bezeichnung „Forest Focus“ eingegliedert werden.
- (8) Das System sollte mit bestehenden nationalen, europäischen und internationalen Systemen abgestimmt werden, wobei der gemeinschaftlichen Zuständigkeit für Wälder im Einklang mit ihrer Strategie für die Forstwirtschaft und unbeschadet des Subsidiaritätsprinzips gebührend Rechnung zu tragen ist.
- (9) Die Maßnahmen im Rahmen des Systems zur Überwachung von Waldbränden sollten die Maßnahmen ergänzen, die insbesondere im Rahmen der Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz ⁽³⁾, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ⁽⁴⁾ sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS) ⁽⁵⁾ durchgeführt werden.
- (10) Das System sollte den Austausch von Informationen über den Zustand der Wälder sowie über schädliche Einflüsse auf Wälder in der Gemeinschaft fördern und die Beurteilung der laufenden Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ermöglichen, wobei besonderes Gewicht auf Maßnahmen zu legen ist, die schädliche Einflüsse auf Wälder verringern sollen.
- (11) Der Schutz von Wäldern vor Bränden ist besonders wichtig und dringlich, um — unter anderem — die Wüstenbildung zu bekämpfen und die nachteiligen Auswirkungen von Waldbränden auf die Klimaänderung zu unterbinden. Die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der abgelaufenen Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 getroffen haben, dürfen keinesfalls unterbrochen werden. Daher sollte die vorliegende Verordnung für Schutzmaßnahmen gelten, die nicht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gefördert werden und nicht in nationalen oder regionalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind.
- (12) Um die Beziehung zwischen den Wäldern und der Umwelt besser verstehen zu können, sollten auch andere wichtige Faktoren, wie die biologische Vielfalt, die Kohlenstoffbindung, die Klimaänderung, die Böden und die Schutzfunktion der Wälder, in das Monitoring einbezogen werden. Das System sollte daher Maßnahmen umfassen, die auf ein breiteres Spektrum von Zielen und eine flexible Umsetzung angelegt sind und gleichzeitig auf den im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 erzielten Ergebnissen aufbauen. Es sollte ein angemessenes und kosteneffizientes Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen vorsehen.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten das System durch nationale Programme umsetzen, die von der Kommission nach einem noch festzulegenden Verfahren zu genehmigen sind.
- (14) Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Koordinierung, die Überwachung und die Weiterentwicklung des Systems sorgen und darüber insbesondere dem durch die Entscheidung 89/367/EWG des Rates ⁽⁶⁾ eingesetzten Ständigen Forstauschuss Bericht erstatten.
- (15) Das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen kann nur dann zuverlässige und vergleichbare Informationen zum Schutz der Wälder in der Gemeinschaft erbringen, wenn die Daten mit einheitlichen Methoden erfasst werden. Solche vergleichbaren Informationen auf der Ebene der Gemeinschaft würden zur Einrichtung einer Plattform mit räumlichen Daten beitragen, die aus verschiedenen Quellen gemeinsamer Umweltinformationssysteme stammen. Daher sollten Handbücher ausgearbeitet werden, in denen die Methoden für das Monitoring des Zustands der Wälder, die Formate der Daten und Regeln für die Verarbeitung der Daten festgelegt sind.
- (16) Die Kommission sollte die im Rahmen dieses Systems erfassten Daten über die Kohlenstoffbindung, die Klimaänderung und die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt als Beiträge für die Berichte nutzen, die sie gemäß den einschlägigen Übereinkommen und Protokollen gemäß deren Bestimmungen vorzulegen hat. Im Falle von Unstimmigkeiten sollte die Kommission alle möglichen Maßnahmen ergreifen, damit eine positive Lösung erreicht werden kann.
- (17) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten mit anderen internationalen Einrichtungen zusammenarbeiten, die auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene mit dem Monitoring von Wäldern befasst sind, insbesondere mit dem Internationalen Kooperationsprogramm für die Erfassung und Überwachung der Auswirkungen von Luftverunreinigungen auf Wälder (nachstehend „ICP-Forests“ genannt), um zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 804/2002 (AbL. L 132 vom 17.5.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2002 (AbL. L 132 vom 17.5.2002, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽⁵⁾ ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 12. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/98 (AbL. L 157 vom 30.5.1998, S. 10).

⁽⁶⁾ ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14.

- (18) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (19) Die Höhe des Gemeinschaftsbeitrags zu den im Rahmen des Systems finanzierten Maßnahmen sollte festgelegt werden.
- (20) Wenn die Kontinuität des Monitoring gewährleistet werden soll, muss es ausnahmsweise möglich sein, die entsprechenden Ausgaben eines Mitgliedstaates zu kofinanzieren, wenn sie sich auf Maßnahmen beziehen, die nach dem 1. Januar 2003 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergriffen wurden, sofern diese Maßnahmen nicht abgeschlossen sind, wenn die Kommission das betreffende nationale Programm genehmigt.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten die Behörden und Stellen benennen, die für die Verarbeitung und Übermittlung der Daten sowie für die Verwaltung des Gemeinschaftsbeitrags zuständig sind.
- (22) Die Mitgliedstaaten sollten auch Berichte über die einzelnen Monitoringtätigkeiten verfassen, die der Kommission vorzulegen sind.
- (23) Bei der Verbreitung der Daten sollten das Übereinkommen UN/ECE 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sowie die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen beachtet werden.
- (24) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden.
- (25) Der Ständige Forstausschuss sollte die Kommission im Rahmen des Regelungsverfahrens im Einklang mit den in Artikel 2 Buchstabe b) des genannten Beschlusses festgelegten Kriterien unterstützen.
- (26) Es ist wichtig, das System regelmäßig zu überprüfen und seine Wirksamkeit zu beurteilen, um feststellen zu können, welche Maßnahmen erforderlich sind. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Umsetzung des Systems Bericht erstatten, insbesondere im Hinblick auf eine Fortführung des Systems über den in dieser Verordnung festgelegten Durchführungszeitraum hinaus.
- (27) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich das Monitoring von Wäldern, ihres Zustands und der Umweltwechselwirkungen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nach demselben Artikel geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (28) Die Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Bewerberstaaten Mittel- und Osteuropas andererseits sehen die Teilnahme dieser Staaten an Programmen der Gemeinschaft insbesondere im Umweltbereich vor. Das System sollte ferner anderen europäischen Staaten zur Teilnahme offen stehen.
- (29) Angesichts des Ablaufs der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 3528/86 und (EWG) Nr. 2158/92 sollte die vorliegende Verordnung zur Vermeidung einer Überschneidung oder einer Regelungslücke vom 1. Januar 2003 an gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

Ziele, Inhalt und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

- (1) Es wird ein System der Gemeinschaft für ein breit angelegtes, harmonisiertes und umfassendes Langzeit-Monitoring des Zustands der Wälder (nachstehend „System“ genannt) eingerichtet, um
- a) Folgendes fortzusetzen und weiterzuentwickeln:
- das Monitoring der Luftverschmutzung und deren Folgen sowie anderer Wirkstoffe und Faktoren, die Auswirkungen auf die Wälder haben, wie biotische und abiotische Faktoren und vom Menschen verursachte Faktoren;
 - das Monitoring von Waldbränden und ihren Ursachen und Folgen;
 - die Verhütung von Waldbränden;
- b) zu beurteilen, welchen Anforderungen das Monitoring der Böden, der Kohlenstoffbindung, der Auswirkungen der Klimaänderung, der biologischen Vielfalt sowie der Schutzfunktionen der Wälder genügen muss, und dieses Monitoring zu entwickeln;
- c) kontinuierlich zu bewerten, inwieweit die Monitoringtätigkeiten einen wirksamen Beitrag zur Beurteilung des Zustands der Wälder leisten, und die Monitoringtätigkeiten weiterzuentwickeln.

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Das System soll auf Ebene der Gemeinschaft zuverlässige und vergleichbare Daten und Informationen über den Zustand der Wälder und über schädliche Einflüsse auf die Wälder liefern. Es soll auch zur Bewertung der laufenden Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beitragen und besondere Aufmerksamkeit auf Maßnahmen zur Verminderung von schädlichen Einflüssen auf Wälder lenken. Das System berücksichtigt vorhandene und geplante nationale, europäische und weltweite Monitoringmechanismen und knüpft gegebenenfalls daran an; ferner steht es in Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften.

(2) Wird in dieser Verordnung auf Wälder Bezug genommen, so dürfen die Mitgliedstaaten darunter auch andere Holzflächen fassen. Wird in dieser Verordnung auf Wälder im Zusammenhang mit Waldbränden Bezug genommen, so dürfen die Mitgliedstaaten darunter zusätzlich auch andere Flächen fassen.

(3) In Frankreich ist das System nicht auf die überseeischen Departements anzuwenden.

Artikel 2

(1) Im Rahmen des Systems sind Maßnahmen mit folgenden Zielen vorgesehen:

- a) Förderung der harmonisierten Erfassung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten;
- b) Verbesserung der Datenauswertung und Förderung einer integrierten Datenauswertung auf Ebene der Gemeinschaft;
- c) Verbesserung der Qualität der im Rahmen des Systems erfassten Daten und Informationen;
- d) Weiterentwicklung der im System vorgesehenen Monitoringtätigkeiten;
- e) Verbesserung des Verständnisses der Wälder und insbesondere der Auswirkungen natürlicher und anthropogener Stressfaktoren;
- f) Untersuchung der Dynamik von Waldbränden und ihrer Ursachen und Auswirkungen auf die Wälder;
- g) Entwicklung von Indikatoren und Methoden für die Risikoabschätzung bezüglich multipler Stressfaktoren, denen die Wälder zeitlich und räumlich ausgesetzt sind.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen ergänzen die Forschungsprogramme der Gemeinschaft.

Artikel 3

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Wälder“ sind Flächen von mehr als 0,5 ha mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 %. Die Bäume sollten auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von mindestens 5 m erreichen können. Wälder können entweder aus dichten Waldformationen bestehen, in denen die Bäume der verschiedenen Vegetationsschichten und das Unterholz einen hohen Anteil der Fläche bedecken, oder aus offenen

Waldformationen mit geschlossener Pflanzendecke und einem Überschirmungsgrad von mehr als 10 %. Junge, natürliche Baumbestände und alle zu forstwirtschaftlichen Zwecken angelegten Pflanzungen, deren Überschirmungsgrad 10 % oder deren Höhe 5 m noch nicht erreicht hat, werden auch als Wälder bezeichnet; das gilt auch für normalerweise zum Waldgebiet gehörende Gebiete, die infolge menschlicher Eingriffe oder natürlicher Ursachen vorübergehend unbestockt sind, voraussichtlich aber wieder zu Wäldern werden. Die Definition von „Wäldern“ umfasst: Forstbaumschulen und Samenplantagen, die Bestandteil des Waldes sind; forstwirtschaftliche Betriebswege, Lichtungen, Feuerschutzschneisen und andere kleine offene Flächen im Wald; Wald in Nationalparks, Naturschutzgebieten und anderen geschützten Gebieten wie solchen von besonderem ökologischem, wissenschaftlichem, historischem, kulturellem oder geistigem Interesse; bewaldete Windschutzstreifen mit einer Fläche von mindestens 0,5 ha und einer Breite von mindestens 20 m. Gummibaumpflanzungen und Kork-eichenwälder sind ebenfalls umfasst. Die Definition von „Wäldern“ umfasst jedoch nicht: Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

- b) „Andere Holzflächen“ sind Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von 5 bis 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m erreichen können, oder Flächen mit einem Überschirmungsgrad (oder einem entsprechenden Bestockungsgrad) von mehr als 10 % mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort im Reifealter eine Höhe von 5 m nicht erreichen können (z. B. Zwergbäume und verkümmerte Bäume), sowie mit Sträuchern oder Büschen. Die Definition von „anderen Holzflächen“ umfasst nicht: Gebiete, die in der vorstehend beschriebenen Weise mit Bäumen, Sträuchern oder Büschen bewachsen sind, aber kleiner als 0,5 ha und schmaler als 20 m sind und unter „andere Flächen“ eingestuft werden; Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
- c) „Andere Flächen“ sind Flächen, die nicht als Wälder oder als andere Holzflächen im Sinne dieser Verordnung eingestuft werden, die jedoch nach einzelstaatlichem Recht in die Waldbrandstatistiken aufgenommen worden sind. Zu diesen Flächen können an Waldflächen angrenzendes oder davon umschlossenes Heideland, Brachland und Agrarland gehören.
- d) „Waldbrand“ ist ein Brand, der in einem Wald oder auf anderen Holzflächen ausbricht und sich dort ausbreitet, oder ein Brand, der auf anderen Flächen ausbricht und auf Wälder oder andere Holzflächen übergreift. Die Definition von „Waldbrand“ umfasst nicht: vorgeschriebenes oder kontrolliertes Abbrennen, mit dem im Allgemeinen das Ziel verfolgt wird, die Menge brennbaren Materials am Boden zu reduzieren oder ganz zu vernichten.

- e) „Georeferenziert“ ist eine Bezugnahme auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, in dem Daten oder andere Informationen gesammelt werden. Das Gebiet, auf das Bezug genommen wird, kann größer sein als das Gebiet oder der Punkt, an dem die Daten/Informationen gesammelt werden, damit z. B. die Anonymität der Quelle der gesammelten Daten/Informationen gewahrt bleibt.

ABSCHNITT 2

Monitoring und Instrumente zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Systems*Artikel 4*

(1) Aufbauend auf den Ergebnissen der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 wird mit dem System

- a) das Netz systematisch angeordneter Beobachtungspunkte aufrechterhalten und weiterentwickelt, damit regelmäßig Bestandsaufnahmen mit dem Ziel vorgenommen werden können, repräsentative Informationen über den Zustand der Wälder zu erheben;
- b) das Netz von Beobachtungspunkten für die intensive und ständige Überwachung der Wälder aufrechterhalten und weiterentwickelt.

(2) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 5

(1) Aufbauend auf den Ergebnissen der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 wird mit dem System das Informationssystem aufrechterhalten und weiterentwickelt, um vergleichbare Informationen über Waldbrände auf Ebene der Gemeinschaft zu erfassen.

(2) Im Rahmen des Systems können die Mitgliedstaaten Studien zur Ermittlung der Ursachen und der Dynamik von Waldbränden sowie zu deren Auswirkungen auf die Wälder durchführen. Diese Studien ergänzen die Tätigkeiten und Maßnahmen gegen Waldbrände im Rahmen der Entscheidung 1999/847/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89.

Zusätzlich werden bis zum 31. Dezember 2005 Sensibilisierungskampagnen und eine besondere Ausbildung der für den Waldbrandschutz zuständigen Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1 gesondert finanziert, sofern solche Maßnahmen nicht in den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum enthalten sind.

(3) Waldbrandverhütungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 förderungswürdig waren, werden gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 13 Absatz 1 finanziert, sofern sie nicht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gefördert werden und nicht in den nationalen/regionalen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind.

(4) Die Mitgliedstaaten können sich auf Wunsch an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten beteiligen.

(5) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 und 2 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 6

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ziele wird das System mit Hilfe von Studien, Experimenten, Demonstrationsprojekten, Pilotversuchen und

der Einführung neuer Monitoringtätigkeiten ausgestaltet. Die Kommission entwickelt das System in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, um insbesondere Folgendes zu erreichen:

- a) Vertiefung der Kenntnisse über den Zustand der Wälder und anderer Holzflächen und über die Beziehung zwischen ihrem Zustand und natürlichen sowie anthropogenen Stressfaktoren;
- b) Bewertung der Auswirkungen der Klimaänderung auf Wälder und andere Holzflächen einschließlich der Auswirkungen auf ihre biologische Vielfalt sowie des Zusammenhangs mit der Kohlenstoffbindung und dem Boden;
- c) unter Berücksichtigung der maßgeblichen vorhandenen Indikatoren Ermittlung der wichtigsten strukturellen und funktionellen Elemente der Ökosysteme, die als Indikatoren zur Bewertung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt in Wäldern sowie der Schutzfunktionen von Wäldern zu verwenden sind.

(2) Parallel zu den in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen können die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Kommission oder aus eigener Initiative Studien, Experimente, Demonstrationsprojekte oder eine Monitoring-Testphase durchführen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen tragen dazu bei, Möglichkeiten für die Einführung neuer Monitoringtätigkeiten im Rahmen des Systems zu ermitteln, die wesentlich zur Deckung des Informations- und Monitoringbedarfs in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Bereichen beitragen sollten. Die Durchführung dieser Tätigkeiten gilt als Bestandteil der Bewertung nach Artikel 18. Bei der Weiterentwicklung des Systems trägt die Kommission wissenschaftlichen und finanziellen Erfordernissen und Sachzwängen Rechnung.

(4) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1, 2 und 3, einschließlich Beschlüssen über die Durchführung neuer Monitoringtätigkeiten, werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 7

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Ziele führt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 6 aufgeführten Maßnahmen Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte mit folgenden Zielen durch:

- a) Förderung der harmonisierten Erfassung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten auf Ebene der Gemeinschaft;
- b) Verbesserung der Datenauswertung auf Ebene der Gemeinschaft;
- c) Verbesserung der Qualität der im Rahmen des Systems erfassten Daten und Informationen.

(2) Zur Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Ziele können die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 6 aufgeführten Maßnahmen in den in Absatz 1 genannten Bereichen Studien, Experimente und Demonstrationsprojekte in ihre nationalen Programme aufnehmen.

(3) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

ABSCHNITT 3**Nationale Programme, Koordinierung und Kooperation***Artikel 8*

(1) Die in den Artikeln 4 und 5, in Artikel 6 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Tätigkeiten sind durch nationale Programme durchzuführen, die von den Mitgliedstaaten für Zeiträume von jeweils zwei Jahren aufzustellen sind.

(2) Die nationalen Programme sind der Kommission binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach vor dem 1. November des Jahres vorzulegen, das dem Beginn jedes Dreijahreszeitraums vorausgeht.

(3) Mit Genehmigung der Kommission passen die Mitgliedstaaten ihre nationalen Programme an, um insbesondere die Fortführung der gemäß Artikel 6 entwickelten Monitoringtätigkeit nach deren Einführung vorzusehen.

(4) Mit den nationalen Programmen ist eine Ex-ante-Bewertung bei der Kommission einzureichen. Die Mitgliedstaaten nehmen darüber hinaus am Ende des dritten Jahres der in Artikel 12 angegebenen Laufzeit eine Zwischenbewertung und am Ende der Laufzeit eine Ex-post-Bewertung vor.

(5) Die Kommission entscheidet auf der Grundlage der vorgelegten nationalen Programme oder auf der Grundlage genehmigter Anpassungen dieser nationalen Programme über die finanzielle Beteiligung an den erstattungsfähigen Kosten.

(6) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 5 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt, wobei die nationalen, europäischen und internationalen Monitoringmechanismen zu berücksichtigen sind, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Artikel 9

(1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten koordiniert und überwacht die Kommission das System, entwickelt es weiter und erstattet darüber insbesondere dem Ständigen Forstausschuss Bericht.

(2) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bereitet die Kommission die Daten auf Ebene der Gemeinschaft auf und stellt die Auswertung der erfassten Daten und Informationen gemäß Artikel 15 auf Ebene der Gemeinschaft sicher.

(3) Die Kommission setzt eine wissenschaftliche Beratergruppe ein, die den Ständigen Forstausschuss bei der Vorbereitung seiner Arbeiten insbesondere zur Weiterentwicklung des Systems gemäß Artikel 6 unterstützt.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 richtet die Kommission in der Gemeinsamen Forschungsstelle eine Wissenschaftliche Koordinierungsstelle ein; die Kommission kann Experten und Forschungseinrichtungen zurate ziehen oder unter Vertrag nehmen, wobei das gesamte Spektrum der verschiedenen Waldökosysteme in der Gemeinschaft berücksichtigt wird.

(5) Bei der Erfüllung der Berichterstattungsaufgaben gemäß Absatz 1 wird die Kommission von der Europäischen Umweltagentur unterstützt.

(6) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 3 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 10

(1) Zur Harmonisierung der Tätigkeiten gemäß den Artikeln 4, 5 und Artikel 6 Absatz 3 und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Daten werden in Handbüchern obligatorische und fakultative Parameter vorgegeben sowie die Monitoringmethoden und die bei der Übermittlung von Daten zu verwendenden Formate festgelegt. Die Handbücher sollten sich gegebenenfalls auf geeignete bestehende Systeme stützen.

(2) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 11

(1) Im Zusammenhang mit den Zielen des Artikels 1 arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten mit anderen Einrichtungen auf internationaler oder gesamteuropäischer Ebene zusammen und bemühen sich um Synergieeffekte, um zur Erhaltung und zum Schutz der Wälder im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

(2) Im Zusammenhang mit Artikel 4 arbeitet die Kommission mit ICP-Forests zusammen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zu erfüllen.

(3) Zum Zweck der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zusammenarbeit kann die Gemeinschaft folgende Tätigkeiten unterstützen:

- a) Schaffung geeigneter Verbindungen zur Wissenschaftlichen Koordinierungsstelle;
- b) Studien und Datenauswertungen.

ABSCHNITT 4**Durchführungszeitraum und finanzielle Aspekte***Artikel 12*

(1) Die Laufzeit des Systems beträgt vier Jahre vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Im Rahmen des Systems gelten folgende Höchstsätze für den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zu den erstattungsfähigen Kosten der nationalen Programme:

- a) Tätigkeiten gemäß Artikel 4: 50 %;
- b) Tätigkeiten gemäß Artikel 5: 50 %;
- c) Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 2: 75 %;

- d) Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 3: 50 %;
- e) Tätigkeiten gemäß Artikel 7 Absatz 2: 50 %.
- (3) Die Kommission zahlt den Beitrag der Gemeinschaft zu den erstattungsfähigen Kosten an die Mitgliedstaaten.
- (4) Ausgaben eines Mitgliedstaates für die Umsetzung von der Kommission genehmigter nationaler Programme können ausnahmsweise kofinanziert werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen nach dem 1. Januar 2003 und vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergriffen wurden, sofern diese Maßnahmen nicht abgeschlossen sind, wenn die Kommission über die nationalen Programme befindet.
- (5) Die Kommission übernimmt die Kosten der Tätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 gemäß den für das öffentliche Auftragswesen geltenden Bestimmungen.
- (6) Die Gemeinschaft kann der Europäischen Umweltagentur einen finanziellen Beitrag zur Durchführung der Aufgaben gemäß Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 18 leisten.
- (7) Zur Erfüllung der in den detaillierten Durchführungsvorschriften festgelegten Aufgaben kann die Kommission Tätigkeiten der nach Artikel 9 Absatz 3 eingesetzten wissenschaftlichen Beratergruppe finanzieren.
- (8) Die Gemeinschaft kann ICP Forests einen finanziellen Beitrag leisten, um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 11 Absatz 2 zu erfüllen.

Artikel 13

- (1) Für die Umsetzung des Systems im Zeitraum 2003-2006 wird ein Finanzrahmen in Höhe von 61 Mio. EUR zur Verfügung gestellt, wovon 9 Mio. EUR für Brandverhütungsmaßnahmen verwendet werden können.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Finanzmittel werden beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union aufgestockt.
- (3) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens und in den Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

ABSCHNITT 5

Durchführung, Berichterstattung der Mitgliedstaaten, Ständiger Forstausschuss

Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen die Stellen, die für die Verwaltung der in den genehmigten nationalen Programmen vorgesehenen Tätigkeiten zuständig sind, auf der Grundlage der finanziellen und operativen Möglichkeiten dieser Stellen. Bei den Stellen kann es sich entweder um staatliche Behörden oder um andere Einrichtungen handeln, wobei die Kommission die Benennung privater Einrichtungen, die mit Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls betraut sind, genehmigen muss, die angemessene finanzielle Garantien bieten und die in den detaillierten Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Unbeschadet der bestehenden zuständigen Behörden benennen die Mitgliedstaaten die Behörden und Stellen, die zur Durchführung der gemäß dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen ermächtigt sind.

(3) Die Mitgliedstaaten sind für eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung des Gemeinschaftsbeitrags verantwortlich. Zu diesem Zweck treffen sie die nötigen Vorkehrungen, um

- sicherzustellen, dass die durch die Gemeinschaft finanzierten Tätigkeiten tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt werden, wobei die Öffentlichkeitswirksamkeit des Gemeinschaftsbeitrags zu gewährleisten ist;
- alle Unregelmäßigkeiten zu verhindern;
- die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen fehlgeleiteten Mittel wiedereinzuziehen;
- sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannten Stellen über geeignete interne Management- und Kontrollsysteme verfügen;
- sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten für die in Absatz 1 genannten Stellen bürgen, wenn es sich nicht um öffentliche Einrichtungen handelt.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung und treffen sämtliche Vorkehrungen, um Überprüfungen zu erleichtern, darunter Inspektionen durch die Kommission oder den Europäischen Rechnungshof vor Ort, die die Kommission zum Zweck der Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzierung für angemessen hält. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Vorkehrungen mit, die sie zu diesem Zweck getroffen haben.

(5) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission über die benannten Behörden und Stellen jährlich die im Rahmen des Systems erhobenen Daten und einen Bericht zu den Daten.

Die Daten sind zu georeferenzieren und der Kommission über computergestützte Telekommunikationseinrichtungen und/oder elektronische Mittel zu übermitteln. Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten das Format und die Einzelheiten dieser Übermittlung fest.

(2) Die Mitgliedstaaten verbreiten selbst die erhobenen Daten aufgrund einheitlicher Formate und Standards und durch georeferenzierte elektronische Datenbanken, die nach den Grundsätzen des Übereinkommens von Aarhus und den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen verwaltet werden.

(3) Um die Datenauswertung zu unterstützen und einen möglichst großen Zusatznutzen aus den Daten zu ziehen, darf das Recht der Kommission, Daten nach den Grundsätzen des Übereinkommens von Aarhus und den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen zu verwenden und zu verbreiten, nicht eingeschränkt werden. Bei der Verbreitung von Daten, die von den Mitgliedstaaten erhoben werden, müssen die Mitgliedstaaten als Quelle genannt werden.

(4) Detaillierte Durchführungsvorschriften zu Absatz 1 werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 16

(1) Jeder Mitgliedstaat verfasst insbesondere auf der Grundlage der Tätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 einen Bericht über den Zustand der Wälder in seinem Land.

Der Bericht ist der Kommission spätestens am 31. Dezember 2005 vorzulegen.

(2) Jeder Mitgliedstaat, der sich an den Tätigkeiten gemäß Artikel 5 beteiligt, verfasst einen Bericht über die Auswirkungen von Waldbränden auf die Wälder in seinem Land.

Der Bericht ist der Kommission ab 2003 jedes Jahr spätestens am 31. Dezember vorzulegen.

(3) Jeder Mitgliedstaat verfasst nach Einführung der Monitoringtätigkeiten gemäß Artikel 6 Absatz 3 einen Bericht über Aspekte in seinem Land, die von den Monitoringtätigkeiten erfasst werden.

Die Leitlinien für die Berichterstattung und der Berichtszeitraum werden nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

Artikel 17

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Forstausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident
P. COX

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. ALEMANN

ABSCHNITT 6

Berichterstattung durch die Kommission, Bewertung, Beitrittsstaaten

Artikel 18

Sechs Monate nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Berichte gemäß Artikel 16 Absatz 1 legt die Kommission unter Berücksichtigung sämtlicher ihr gemäß Artikel 16 unterbreiteter Berichte mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung des Systems vor, in dem die Wirksamkeit des Systems im Hinblick auf eine Entscheidungsgrundlage für die Fortsetzung dieser Tätigkeiten nach 2006 geprüft wird. Die Kommission legt einen entsprechenden Vorschlag vor.

Artikel 19

Vor Ablauf der in Artikel 12 Absatz 1 angegebenen Laufzeit legt die Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung gemäß Artikel 18 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung des Systems vor.

Artikel 20

An diesem System können sich beteiligen:

- a) die mittel- und osteuropäischen Beitrittsstaaten entsprechend den Bedingungen, die in den Europaabkommen und den Zusatzprotokollen sowie in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegt worden sind;
- b) Zypern, Malta und die Türkei auf der Grundlage der mit diesen Staaten abzuschließenden bilateralen Abkommen;
- c) andere europäische Staaten auf der Grundlage der Freiwilligkeit und auf eigene Kosten.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2003.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2153/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	79,5
	204	63,5
	212	108,5
	624	111,0
	999	90,6
0707 00 05	052	34,1
	999	34,1
0709 90 70	052	120,2
	204	124,4
	999	122,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,3
	204	40,9
	388	38,0
	999	39,4
0805 20 10	052	62,0
	204	61,2
	999	61,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	67,9
	464	138,2
	999	103,1
0805 50 10	052	73,8
	388	77,8
	400	38,8
	600	86,7
	999	69,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	41,1
	064	51,2
	400	77,6
	404	84,8
	720	82,5
	800	135,4
	999	78,8
0808 20 50	052	90,0
	060	53,5
	064	60,8
	400	102,6
	528	218,0
	720	129,9
	999	109,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2154/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003
zur vorläufigen Zulassung bestimmter Mikroorganismen in der Tierernährung (Enterococcus faecium und Lactobacillus acidophilus)
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/7/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9e Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 70/524/EWG schreibt vor, dass nur solche Zusatzstoffe in den Verkehr gebracht werden dürfen, für die eine gemeinschaftliche Zulassung erteilt worden ist.
- (2) Für in Anhang C Teil II der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführte Zusatzstoffe, unter die auch Mikroorganismen fallen, kann eine vorläufige Zulassung eines neuen Zusatzstoffs oder neuen Verwendungszwecks eines bereits in der Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffs erteilt werden, wenn die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind und anhand der vorliegenden Ergebnisse vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass bei der Verwendung in der Tierernährung eine der in Artikel 2 Buchstabe a) genannten Wirkungen eintritt. Eine solche vorläufige Zulassung kann für maximal vier Jahre erteilt werden.
- (3) Die Bewertung der im Zusammenhang mit der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mikroorganismen eingereichten Zulassungsanträge ergibt, dass den in Artikel 9e Absatz 1 der Richtlinie 70/524/EWG genannten Bedingungen entsprochen wird.
- (4) Die Verwendung von *Enterococcus faecium* ist bereits für den Zeitraum von vier Jahren durch die Verordnung (EG) Nr. 666/2003 der Kommission⁽³⁾ für Ferkel und Mastschweine zugelassen worden.
- (5) Es sind neue Daten zur Unterstützung eines Antrags auf Erweiterung der Zulassung von *Enterococcus faecium* auf Sauen vorgelegt worden.
- (6) Es sind Daten zur Unterstützung eines Antrags zu dem neuen Zusatzstoff *Lactobacillus acidophilus* für Legehennen vorgelegt worden.

- (7) Die Verwendung des *Lactobacillus acidophilus* für Legehennen und von *Enterococcus faecium* für Sauen gemäß dem Anhang sollte daher vorläufig für einen Zeitraum von vier Jahren zugelassen und in Kapitel IV der Liste zugelassener Zusatzstoffe aufgenommen werden.
- (8) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Futtermittel“ hat eine befürwortende Stellungnahme bezüglich der Unschädlichkeit dieser Mikroorganismen unter den im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen abgegeben.
- (9) Die Bewertung der Anträge ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber den im Anhang aufgeführten Zusatzstoffen bestimmte Verfahren vorgeschrieben sind. Ein entsprechender Schutz ist allerdings durch die Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾, gewährleistet.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten, zur Gruppe „Mikroorganismen“ gehörenden Zusatzstoffe werden zur Verwendung als Zusatzstoffe in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 25.1.2003, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Zulassung gültig bis
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
Mikroorganismen								
22	Enterococcus faecium DSM7 134	Zubereitung von Enterococcus faecium mit mindestens: Pulver: 1×10^{10} KBE/g des Zusatzstoffs Granulat (mikroverkapselt): 1×10^{10} KBE/g des Zusatzstoffs	Sauen	—	$0,5 \times 10^9$	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben Sauen 25 Tage vor dem Abferkeln und während der Laktation	14.12.2007
23	Lactobacillus acidophilus D2/CSL CECT4 529	Zubereitung von Lactobacillus acidophilus mit einem Mindestgehalt von: 50×10^9 KBE/g des Zusatzstoffs	Legehennen	—	1×10^9	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben	14.12.2007

VERORDNUNG (EG) Nr. 2155/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (Abl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2156/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003
betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2003 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. Dezember 2003 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Januar 2004 für 6 079,339 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 11.4.2003, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2157/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003

zur sechszwanzigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2049/2003 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 4. Dezember 2003, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 21.11.2003, S. 20.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der folgende Eintrag wird unter „Natürliche Personen“ angefügt:

Saifi AMMARI (alias a) El Para (Kampfname), b) Abderrezak Le Para, c) Abou Haidara, d) El Ourassi, e) Abderrezak Zaimeche, f) Abdul Rasak ammane Abu Haidra, g) Abdalarak). Geburtsdatum: 1. Januar 1968. Geburtsort: Kef Rih, Algerien. Staatsangehörigkeit: algerisch.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2158/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1298/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle, die am 15. Mai 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2003 der Kommission ⁽⁵⁾ festgesetzt worden sind, gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 angepasst und in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 15.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (7)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (2)	AKP-Staaten (1) (2) (3)	Bangladesch (4)	Basmati Indien und Pakistan (6)	Ägypten (8)
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	189,71	62,06	90,52		142,28
1006 20 13	189,71	62,06	90,52		142,28
1006 20 15	189,71	62,06	90,52		142,28
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 20 92	189,71	62,06	90,52		142,28
1006 20 94	189,71	62,06	90,52		142,28
1006 20 96	189,71	62,06	90,52		142,28
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00
1006 30 21	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 23	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 25	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 44	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 46	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 63	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 65	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 94	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 96	360,14	113,66	165,16		270,11
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

(1) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(6) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(7) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(8) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	264,00	416,00	189,71	360,14	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	264,19	189,04	371,19	436,45	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	346,72	411,98	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	24,47	24,47	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2159/2003 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegulierung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,969 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

ADDENDUM ZUR VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 26. MAI 2003 ÜBER DIE VETERINÄRBEDINGUNGEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON HEIMTIEREN ZU ANDEREN ALS HANDELSZWECKEN UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 92/65/EWG DES RATES ⁽¹⁾

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Formulierung von Artikel 24 Absatz 2 erster Unterabsatz und Absatz 3 erster Unterabsatz dieser Verordnung nicht in Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG steht, da Artikel 8 dieses Beschlusses nur die Umsetzungsmaßnahmen für Ziele der öffentlichen Gesundheit betreffen sollte. Daher behält sich die Kommission das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

RICHTLINIE 2003/113/EG DER KOMMISSION**vom 3. Dezember 2003**

zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/62/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/60/EG⁽⁴⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/69/EG der Kommission⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/84/EG der Kommission⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bestehenden Wirkstoffe 2,4-DB, Linuron und Pendimethalin wurden mit der Richtlinie 2003/31/EG der Kommission⁽⁹⁾ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.
- (2) Die neuen Wirkstoffe Imazamox, Oxasulfuron, Ethoxysulfuron, Foramsulfuron, Oxadiargyl und Cyazofamid wurden mit der Richtlinie 2003/23/EG der Kommission⁽¹⁰⁾ in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 155 vom 24.6.2003, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. L 175 vom 15.7.2003, S. 37.

⁽⁷⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 247 vom 30.9.2003, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 3.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 81 vom 28.3.2003, S. 39.

- (3) Die Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG stützte sich auf die Bewertung der Informationen über die vorgeschlagene Anwendung, die einige Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt haben. Diese Informationen wurden geprüft und für ausreichend befunden, um bestimmte Rückstandshöchstgehalte festsetzen zu können.
- (4) Gibt es weder einen gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwert noch einen vorläufigen Rückstandshöchstwert, so müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG einen vorläufigen nationalen Rückstandshöchstwert festsetzen, bevor Pflanzenschutzmittel, die den betreffenden Wirkstoff enthalten, zugelassen werden dürfen.
- (5) Die entsprechenden technischen und wissenschaftlichen Bewertungen wurden in Form von Prüfberichten der Kommission im Hinblick auf die Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG abgeschlossen. Die Bewertungsberichte für die genannten Wirkstoffe wurden zu den in den Kommissionsrichtlinien unter (1) und (2) genannten Zeitpunkten fertiggestellt. In diesen Berichten wurden die zulässige Tagesdosis (Acceptable Daily Intake — ADI) und soweit erforderlich die akute Referenzdosis (Acute Reference Dose — ARfD) für die betreffenden Wirkstoffe festgesetzt. Die Verbraucherexposition bei Aufnahme von Lebensmitteln, die mit dem betreffenden Wirkstoff behandelt wurden, wurde nach Gemeinschaftsmethoden geprüft und bewertet. Ferner wurde den von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien⁽¹¹⁾ und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“⁽¹²⁾ zur angewandten Methode Rechnung getragen. Es wurde der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Rückstandshöchstwerte nicht zu einer Überschreitung dieser ADI oder ARfD führen werden.
- (6) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen zu gewährleisten, die sich aus nicht zulässigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln ergeben, ist es ratsam, für die betreffenden Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittel-Kombinationen die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als vorläufigen Rückstandshöchstwert festzusetzen.

⁽¹¹⁾ Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revidierte Fassung), erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7)

⁽¹²⁾ Stellungnahme des Wissenschaftlichen Pflanzenausschusses zu Fragen in Zusammenhang mit der Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates (Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ vom 14. Juli 1998) (http://europa.eu.int/comm/food/fs/sc/index_en.html)

- (7) Die Festsetzung solcher vorläufigen Höchstwerte auf Gemeinschaftsebene hindert die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG und gemäß Anhang VI derselben Richtlinie vorläufige Rückstandshöchstwerte für die Wirkstoffe in der vorliegenden Richtlinie festzusetzen. Ein Zeitraum von vier Jahren dürfte ausreichen, um die weiteren Verwendungen des betreffenden Wirkstoffs zu genehmigen. Danach sollten die vorläufigen Rückstandshöchstwerte endgültig werden.
- (8) Alle Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich aus der Verwendung dieser Pflanzenschutzmittel ergeben, sollten daher in die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG aufgenommen werden, um eine angemessene Überwachung und Kontrolle des Verwendungsverbots zu ermöglichen und die Verbraucher zu schützen. Die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sind daher entsprechend zu ändern.
- (9) Diese Richtlinie entspricht der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieser Richtlinie für 2,4-DB, Linuron, Pendimethalin, Imazamox, Oxasulfuron, Ethoxysulfuron, Foramsulfuron, Oxadiargyl und Cyazofamid aufgeführten Rückstandshöchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG eingefügt.

Artikel 2

Die in Anhang II dieser Richtlinie für Pendimethalin aufgeführten Rückstandshöchstgehalte werden in Anhang II Teil A der Richtlinie 86/363/EG eingefügt. Die in Anhang III dieser Richtlinie für 2,4-DB und Oxasulfuron aufgeführten Rückstandshöchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln werden in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG eingefügt.

Artikel 3

Die in Anhang IV dieser Richtlinie für 2,4-DB, Linuron, Pendimethalin, Imazamox, Oxasulfuron, Ethoxysulfuron, Foramsulfuron, Oxadiargyl und Cyazofamid aufgeführten Rückstandshöchstgehalte an Schädlingsbekämpfungsmitteln werden in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG eingefügt.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens sechs Monate nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 4. Juni 2005 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die Höchstgehalte an Rückständen gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Höchstgehalte an Rückständen (mg/kg)								
	2,4-DB	Linuron	Imazamox	Pendimethalin	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
GETREIDEARTEN	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,02 (*) (p)
Gerste									
Buchweizen									
Mais									
Hirse									
Hafer									
Reis									
Roggen									
Sorghum									
Triticale									
Weizen									
Andere Getreidearten									

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 endgültig wird.

ANHANG II

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Beim Fettanteil von Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00, 1602 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾	Für Roh- und Vollmilch von Kühen, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401; für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 gemäß ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Pendimethalin	0,05 ^(*) (p)	0,05 ^(*) (p)	0,05 ^(*) (p)

^(*) Untere Grenze der analytischen Bestimmung.

^(p) Vorläufiger Rückstandshöchstwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 endgültig wird.

⁽¹⁾ Bei Lebensmitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 Gewichtshundertteilen bezieht sich die Rückstandsmenge auf das Gesamtgewicht des entbeinten Erzeugnisses. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

⁽²⁾ Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 Gewichtshundertteilen zugrunde zu legen.

Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

Für die übrigen Lebensmittel der KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406 von Anhang I

— mit einem Fettgehalt von weniger als 2 Gewichtshundertteilen gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts;

— mit einem Fettgehalt von mindestens 2 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt.

⁽³⁾ In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25-fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gewichtshundertteilen wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.

⁽⁴⁾ In den Fällen, in denen eine untere Grenze der analytischen Bestimmung angegeben ist, finden die Fußnoten ⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾ keine Anwendung.

ANHANG III

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalte in mg/kg (ppm)		
	Bei Fleisch, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes ex 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Bei Milch und Milcherzeugnissen, aufgeführt in Anhang I unter den KN- Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Bei Frischei ohne Schale, für Vogeleier und Eigelb, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
2,4-DB	0,05 ^(*) (p) Fleisch 0,1 (p) Leber, Niere	0,01 ^(*) (p)	0,05 ^(*) (p)
Oxasulfuron	0,05 ^(*) (p)		

^(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

^(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 endgültig wird.

ANHANG IV

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
i) ZITRUSFRÜCHTE									
Grapefruit									
Zitronen									
Limonen									
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)									
Orangen									
Pampelmusen									
Sonstige		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)									
Mandeln									
Paranüsse									
Kaschunüsse									
Maronen									
Kokosnüsse									
Haselnüsse									
Macadamia									
Pekannüsse									
Pinienkerne									
Pistazien									
Walnüsse									
Sonstige		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
iii) KERNOBST									
Äpfel									
Birnen									
Quitten									
Sonstige		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
iv) STEINOBST									
Aprikosen									
Kirschen									
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)									
Pflaumen									
Sonstige		0,05 (*) (p)							
v) BEEREN UND KLEINOBST									0,5 (p)
a) Tafel- und Keltertrauben									
Tafeltrauben									
Keltertrauben									0,01 (*) (p)
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchte)									0,01 (*) (p)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchte)									
Brombeeren									
Taubeeren									
Loganbeeren									
Himbeeren									
Sonstige									0,01 (*) (p)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchte)									
Heidelbeeren									
Preiselbeeren									
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)									
Stachelbeeren									
Sonstige									0,01 (*) (p)
e) Wildfrüchte		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE									
Avocados									
Bananen									
Datteln									
Feigen									
Kiwis									
Kumquats									
Litchis									
Mangos									
Oliven									
Passionsfrüchte									
Ananas									
Papaya									
Sonstige	0,05 (*) (p)			0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet									0,01 (*) (p)
i) WURZELGEMÜSE									
Rote Rüben		0,2 (p)	0,2 (p)						
Karotten		0,5 (p)							
Knollensellerie			0,2 (p)						
Meerrettich									
Topinambur		0,2 (p)	0,2 (p)						
Pastinaken		0,2 (p)	0,2 (p)						
Petersilienwurzel									
Rettich und Radieschen									
Schwarzwurzeln									
Süßkartoffeln									
Kohlrüben									
Weißer Rüben									
Yamswurzel		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						
Sonstige		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
ii) ZWIEBELGEMÜSE									
Knoblauch									
Speisewiebeln									
Schalotten									
Frühlingszwiebeln									
Sonstige		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
iii) FRUCHTGEMÜSE									
a) Solanaceen									0,2 (p)
Tomaten									
Paprika									
Auberginen									0,01 (*) (p)
Sonstige									
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale									0,1 (p)
Gurken									
Einlegegurken									
Zucchini									0,01 (*) (p)
Sonstige									0,1 (p)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale									
Melonen									
Kürbisse									
Wassermelonen									
Sonstige									0,01 (*) (p)
d) Zuckermais		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
iv) KOHLGEMÜSE									
a) Blumenkohle									
Broccoli									
Blumenkohl									
Sonstige									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
b) Kopfkohle									
Rosenkohl									
Kopfkohl									
Sonstige									
c) Blattkohle									
Chinakohl									
Grünkohl									
Sonstige									
d) Kohlrabi			0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER		0,05 (*) (p)							
a) Salat und Ähnliches									
Kresse									
Feldsalat									
Salat									
Endivien									
Sonstige		0,05 (*) (p)							
b) Spinat und Ähnliches									
Spinat									
Mangold									
Sonstige		0,05 (*) (p)							
c) Brunnenkresse		0,05 (*) (p)							
d) Chicorée									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
e) Frische Kräuter									
Kerbel									
Schnittlauch		1 (p)							
Petersilie		1 (p)							
Sellerieblätter		0,05 (*) (p)							
Sonstige			0,2 (p)						0,01 (*) (p)
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)									
Bohnen (mit Hülsen)		0,1 (p)							
Bohnen (ohne Hülsen)									
Erbsen (mit Hülsen)		0,1 (p)							
Erbsen (ohne Hülsen)		0,05 (*) (p)							
Sonstige			0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
vii) STENGELGEMÜSE (frisch)									
Spargel									
Kardonen		0,1 (p)							
Stangensellerie									
Fenchel									
Artischocken									
Porree									
Rhabarber		0,05 (*) (p)							
Sonstige		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
viii) PILZE									
a) Zuchtpilze									
b) Wildwachsende Pilze	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
3. HÜLSENFRÜCHTE									
Bohnen									
Linsen									
Erbsen									
Sonstige	0,05 (*) (p)	0,1 (p)	0,1 (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,02 (p)
4. ÖLSAATEN									
Leinsamen									
Erdnüsse									
Mohnsamen									
Sesamsamen									
Sonnenblumenkerne									
Rapssamen									
Sojabohnen									
Senfkörner									
Baumwollsamens									
Sonstige	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)
5. KARTOFFELN									
Frühkartoffeln									
Gelagerte Kartoffeln	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)
6. TEE (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)
7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 endgültig wird.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. November 2003

zur Änderung der Entscheidung 97/510/EG zur Ermächtigung Irlands, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Maßnahme zu treffen

(2003/857/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Sechste Richtlinie (77/388/EWG) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit einem Schreiben, das beim Generalsekretariat der Kommission am 4. Juli 2003 einging, beantragte Irland, die Entscheidung 97/510/EG ⁽²⁾, mit der es ermächtigt wurde, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie abweichende Regelung anzuwenden, um die Steuervermeidung und -hinterziehung im Immobiliensektor zu bekämpfen, bis zum 31. Dezember 2007 zu verlängern.
- (2) Die Rechtslage und der Sachverhalt, die die Anwendung der genannten Sondermaßnahmen gerechtfertigt haben, haben sich nicht geändert und bestehen fort.

- (3) Die Geltungsdauer der Ermächtigung sollte daher bis zum 31. Dezember 2007 verlängert werden.
- (4) Die genannte Ausnahmeregelung hat keine Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung 97/510/EG wird „31. Dezember 2003“ durch „31. Dezember 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. TREMONTI

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/92/EG (ABl. L 260 vom 11.10.2003, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 37. Geändert durch die Entscheidung 2000/435/EG (ABl. L 172 vom 12.7.2000, S. 24).

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. November 2003

zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten und von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4219)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/858/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, eine Liste der Drittländer bzw. der Drittlandgebiete festzulegen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zur Zucht in der Gemeinschaft genehmigen können.
- (2) Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheitserregern, die die Fischbestände der Gemeinschaft gefährden könnten, müssen für die betreffenden Drittländer spezifische Veterinärbedingungen und Bescheinigungsmuster festgelegt werden, die der Tiergesundheitslage im Land und dem Gesundheitsstatus der einzuführenden Fische, Eier oder Gameten Rechnung tragen.
- (3) Dabei sollten neu auftretende Seuchen und für die Gemeinschaft exotische Seuchen, die die gemeinschaftlichen Fischbestände ernsthaft gefährden können,

besonders berücksichtigt werden. Außerdem sollten der Impfpolitik und der Situation am Herkunftsort und gegebenenfalls am Bestimmungsort in Bezug auf die Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN) sowie die Fischkrankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 91/67/EG Rechnung getragen werden.

- (4) Es ist erforderlich, dass die Länder oder Gebiete, aus denen die Mitgliedstaaten lebende Fische, ihre Eier und Gameten zu Zuchtzwecken einführen können, Seuchenbekämpfungs- und -überwachungsmaßnahmen anwenden, die denjenigen in der Richtlinie 91/67/EWG und in der Richtlinie 93/53/EG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/288/EG der Kommission⁽⁴⁾, zumindest gleichwertig sind. Die angewendeten Probenahme- und Testmethoden sollten zumindest denjenigen der Entscheidung 2001/183/EG der Kommission vom 22. Februar 2001 zur Festlegung der Probenahmepläne und Diagnoseverfahren zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen und zur Aufhebung der Entscheidung 92/532/EWG⁽⁵⁾ und der Entscheidung 2003/466/EG der Kommission vom 13. Juni 2003 mit Kriterien für die Zonenabgrenzung und die amtliche Überwachung bei Verdacht auf oder Feststellung der Infektösen Anämie der Lachse (ISA)⁽⁶⁾ gleichwertig sein. In Fällen, in denen die Probenahme- und Testmethoden nicht in Gemeinschaftsvorschriften festgelegt sind, sollten die angewendeten Probenahme- und Testmethoden denjenigen im Diagnosehandbuch des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) für Wassertierkrankheiten entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 99 vom 10.4.2001, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 65.

⁽⁶⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 61.

- (5) Die zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer sollten verpflichtet werden, der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden jedes Vorkommen von Epizootischer Hämatopoetischer Nekrose (EHN) und der Krankheiten gemäß Anhang A der Richtlinie 91/67/EG oder anderer Krankheiten, die Fischbestände innerhalb ihres Hoheitsgebiets oder den Teilen ihres Hoheitsgebiets, aus dem Einfuhren im Sinne dieser Entscheidung zugelassen sind, ernsthaft gefährden können, per Fax oder Telegramm oder auf elektronischem Wege mitzuteilen. In diesen Fällen müssen die zuständigen Behörden dieser Drittländer Maßnahmen treffen, um die Einschleppung von Seuchenerregern in die Gemeinschaft zu verhüten. Darüber hinaus sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls nach demselben Verfahren über jede Änderung der für diese Krankheiten geltenden Impfpolitik unterrichtet werden.
- (6) Bei der Einfuhr von zum Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen muss auch die Einschleppung von Infektionskrankheiten, für die Tiere in Aquakulturanlagen empfänglich sind, verhindert werden.
- (7) Die in der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, festgelegten Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr lebender Zuchtfische und ihrer Erzeugnisse sollten daher durch die Tiergesundheit betreffende Bescheinigungsanforderungen ergänzt werden.
- (8) Würden Fische, die möglicherweise Seuchenträger sind, in der Gemeinschaft in freien Gewässern ausgesetzt, so würde dies die Möglichkeit der Bekämpfung und Tilgung von für die Gemeinschaft exotischen Seuchen verringern, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Fischbestände in der Gemeinschaft haben könnten. Lebende Zuchtfische, ihre Eier und Gameten sollten daher nur in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie in einen Zuchtbetrieb verbracht werden.
- (9) Die Einfuhr von tropischen Zierfischen zur ständigen Haltung in Aquarien sollte vom Geltungsbereich dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.
- (10) Diese Entscheidung sollte unbeschadet der Hygienevorschriften der Richtlinie 91/493/EWG Anwendung finden.
- (11) Diese Entscheidung sollte unbeschadet gemeinschaftlicher oder nationaler Vorschriften für die Artenerhaltung Anwendung finden.
- (12) Mit der Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse⁽²⁾ ist die Ausstellung von Veterinärbescheinigungen geregelt worden. Die von bescheinigungsbefugten Drittlandbeamten angewandten Vorschriften und Grundregeln sollten Garantien bieten, die denen der genannten Richtlinie gleichwertig sind.
- (13) Es sind die Grundsätze der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽³⁾, insbesondere Artikel 3 der Richtlinie, zu berücksichtigen.
- (14) Zur Umsetzung der neuen Einfuhrbescheinigungsvorschriften sollte eine angemessene Übergangszeit vorgesehen werden.
- (15) Die Liste zugelassener Drittländer gemäß Anhang I dieser Entscheidung sollte spätestens 12 Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Anwendung überprüft werden.
- (16) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Entscheidung enthält harmonisierte Tiergesundheitsvorschriften für die Einfuhr von
- zur Zucht in der Gemeinschaft bestimmten lebenden Fischen, ihren Eiern und Gameten,
 - zum Wiederbesetzen von Angelgewässern in der Gemeinschaft bestimmten lebenden Zuchtfischen,
 - zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmten lebenden Zuchtfischen und ihren Erzeugnissen.
- (2) Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von tropischen Zierfischen zur ständigen Haltung in Aquarien.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten die Begriffsbestimmungen von Artikel 2 der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG.
- (2) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- „Zuchtfische“: Fische aus einer Aquakulturanlage;
 - „zugelassenes Einfuhrzentrum“: jede Anlage in der Gemeinschaft, in der besondere Biosicherheitsvorschriften getroffen wurden und die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats zur Weiterverarbeitung eingeführter lebender Zuchtfische und ihrer Erzeugnisse zugelassen ist;

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

- c) „Küstengebiet“: ein aus einem Teil der Küste oder des Meeres oder eines Mündungsgebietes bestehendes Gebiet,
- i) das geografisch genau abgegrenzt ist und aus einem homogenen System von Wasserressourcen oder einer Reihe derartiger Systeme besteht, oder
 - ii) das zwischen den Mündungen zweier Wasserläufe liegt oder
 - iii) in dem ein oder mehrere Zuchtbetriebe liegen, von denen jeder einzelne von einer geeigneten Pufferzone umschlossen ist;
- d) „Binnenwassergebiet“: ein Gebiet, entweder bestehend
- i) aus einem gesamtem Wassereinzugsgebiet von den Quellen der Wasserläufe bis zur Mündung oder mehreren Wassereinzugsgebieten, in denen Fische aufgezogen, gehalten oder gefangen werden, erforderlichenfalls umgeben von Pufferzonen, in denen Überwachungsprogramme durchgeführt werden, die nicht die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets zum Ziel haben, oder
 - ii) aus einem Teil eines Wassereinzugsgebiets von den Quellen der Wasserläufe bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das eine Stromaufwärtswanderung der Fische verhindert, erforderlichenfalls umgeben von Pufferzonen, in denen Überwachungsprogramme durchgeführt werden, die nicht die Erlangung des Status eines zugelassenen Gebiets zum Ziel haben.

Umfang und geografische Lage der Binnenwassergebiets müssen gewährleisten, dass das Risiko einer Rekontamination, z. B. durch wandernde Fische, auf ein Mindestmaß begrenzt ist;

- e) „ausgewiesener Zuchtbetrieb“: entweder
- i) ein in einem Drittland an der Küste gelegener Zuchtbetrieb, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern und der aus Wasserressourcen versorgt wird, die die vollständige Abtötung der Erreger der Infektösen Anämie der Lachse (ISA), der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der Infektösen Hämatoepoetischen Nekrose (IHN) gewährleisten, oder
 - ii) ein in einem Drittland an einem Binnengewässer gelegener Zuchtbetrieb, in dem alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Einschleppung von Krankheitserregern zu verhindern; der Betrieb ist erforderlichenfalls gegen Überschwemmungen und Wasserinfiltrationen geschützt und ein stromabwärts gelegenes natürliches oder künstliches Hindernis verhindert, dass Fische in die Anlage gelangen; die Wasserversorgung erfolgt direkt aus einem Brunnen, einem Bohrloch oder einer Quelle, und zwar über eine Rohrleitung, einen offenen Kanal oder einen natürlichen Wasserlauf, vorausgesetzt, dies stellt für die Anlage keine Infektionsquelle dar und bietet wild lebenden Fischen keinen Zugang; der Wasserkanal untersteht der Kontrolle des Zuchtbetriebs oder der zuständigen Behörden;
- f) „Anlage“: jede gemäß der Richtlinie 91/493/EWG zugelassene Einrichtung, in der Fischereierzeugnisse zugerichtet, verarbeitet, gekühlt, gefroren, verpackt oder gelagert

werden, ausgenommen Auktionshallen und Großmärkte, in denen die Erzeugnisse ausschließlich feilgeboten und verkauft werden;

- g) „Züchten“: die Tätigkeit eines Zuchtbetriebs oder generell jeder geografisch abgegrenzten Installation, in der Fische zwecks Vermarktung aufgezogen oder gehalten werden;
- h) „Zuchtfischerzeugnisse“: von Zuchtfischen gewonnene Erzeugnisse, einschließlich (unausgenommene) ganze Fische, ausgenommene Fische und Fischfilets sowie daraus gewonnene Erzeugnisse;
- i) „Weiterverarbeitung“: jede Art und Methode der Zurichtung und Verarbeitung vor dem Verzehr, bei der Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die einer Verschleppung von Krankheitserregern Vorschub leisten könnten, einschließlich Verfahren, die die anatomische Unversehrtheit des Fisches beeinträchtigen (z.B. Entbluten, Ausnehmen, Köpfen, in Scheiben zerlegen, Filetieren);
- j) „unmittelbarer Verzehr“: die zum Verzehr eingeführten Fische werden keiner weiteren Verarbeitung in der Gemeinschaft unterworfen, bevor sie für den Verzehr auf den Einzelhandelsmarkt gebracht werden;
- k) „Angelgewässer“: Teiche, Seen oder offene Gewässer, in die Fische in erster Linie zum Zweck der Sportfischerei und weniger zur Erhaltung oder Verbesserung natürlicher Fischbestände eingesetzt werden;
- l) „Gebiet“: das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Küstengebiet, ein Binnenwassergebiet oder ein ausgewiesener Zuchtbetrieb, das (der) von der zuständigen Zentralbehörde des betreffenden Drittlands zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist.

Artikel 3

Bedingungen für die Einfuhr lebender Fische, ihrer Eier und Gameten zu Zuchtzwecken und lebender Zuchtfische zum Wiederbesetzen von Angelgewässern innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

- (1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihrer Eier und Gameten in ihr Gebiet nur, wenn
- a) die Fische aus einem der Gebiete gemäß Anhang I stammen;
 - b) die Sendung die Garantianforderungen erfüllt, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen und ggf. aller zusätzlich erforderlichen Garantien, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Anhang II festgelegt sind;
 - c) die Fische unter Bedingungen befördert wurden, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet von lebenden Zuchtfischen, ihrer Eier und Gameten zum unmittelbaren Wiederbesetzen von Angelgewässern nur, wenn
- a) die Sendung die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt;
 - b) die Angelgewässer nicht aus Seen oder offenen Gewässern bestehen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Zucht oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern in Gemeinschaftsgewässern bestimmte eingeführte Zuchtfische, ihre Eier und Gameten nur in Zuchtbetriebe oder Angelgewässer verbracht werden, die aus Teichen bestehen, und nicht in offenen Gewässern ausgesetzt werden.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eingeführte lebende Zuchtfische, ihre Eier und Gameten unverzüglich zu dem in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebenen Bestimmungsbetrieb oder -teich verbracht werden.

Artikel 4

Bedingungen für die Einfuhr lebender Zuchtfische zum Verzehr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von lebenden Zuchtfischen, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmt sind, in ihr Gebiet nur, sofern

- a) die Sendung die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 dieser Entscheidung erfüllt oder
- b) die Fische auf direktem Wege in ein zugelassenes Einfuhrzentrum verbracht werden, um dort geschlachtet und ausgenommen zu werden.

Artikel 5

Bedingungen für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmten Zuchtfischerzeugnissen in ihr Gebiet nur, sofern

- a) die Fische aus gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG zugelassenen Drittländern und Anlagen stammen und die in der genannten Richtlinie festgelegten Hygieneanforderungen erfüllen und
- b) die Sendung die Gesundheitsanforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen, erfüllt, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang IV festgelegt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Verarbeitung von Zuchtfischerzeugnissen in zugelassenen Einfuhrzentren erfolgt, es sei denn,

- a) die betreffenden Fische werden bereits vor dem Versand ausgenommen oder
- b) der Herkunftsort hat in Bezug auf die Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN) und die Krankheiten gemäß Anhang A Listen I und II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG einen Gesundheitsstatus, der dem Status des vorgesehenen Verarbeitungsortes gleichwertig ist.

Artikel 6

Bedingungen für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zum unmittelbaren Verzehr

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zum unmittelbaren Verzehr bestimmten Zuchtfischerzeugnissen in ihr Gebiet nur, sofern

- a) die Fische aus gemäß Artikel 11 der Richtlinie 91/493/EWG zugelassenen Drittländern und Anlagen stammen und die in der genannten Richtlinie festgelegten Hygieneanforderungen erfüllen und
- b) die Sendung die Gesundheitsanforderungen, einschließlich der Verpackungs- und Etikettierungsbedingungen, erfüllt, die in der unter Berücksichtigung der Erläuterungen gemäß Anhang III ausgestellten Genusstauglichkeitsbescheinigung gemäß Anhang V festgelegt sind;
- c) die Sendung aus verbrauchsfertigen Verpackungen in einer Größe besteht, die für den Einzelhandelsverkauf unmittelbar an den Endverbraucher geeignet sind, wie
 - i) vakuumverpackte Filets,
 - ii) luftdicht verschlossene oder andere wärmebehandelte Erzeugnisse,
 - iii) Gefrierblöcke von Fischfleisch,
 - iv) ausgenommene Fische, gefroren oder auf Eis.

Artikel 7

Bescheinigung

(1) Im Fall lebender Fische, ihrer Eier und Gameten ergänzt die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats die im Anhang der Entscheidung 92/527/EWG aufgeführte Bescheinigung ggf. um einen der in Anhang VI dieser Entscheidung vorgesehenen Vermerke.

(2) Im Fall von Zuchtfischerzeugnissen ergänzt die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle des Ankunftsmitgliedstaats die in Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG aufgeführte Bescheinigung ggf. um einen der in Anhang VI der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Vermerke.

Artikel 8

Verhütung der Kontamination von natürlichen Gewässern

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr bestimmte eingeführte lebende Zuchtfische und ihre Erzeugnisse nicht in natürlichen Gewässern ihres Gebiets ausgesetzt werden und diese nicht kontaminieren.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass natürliche Gewässer ihres Gebiets nicht durch das Transportwasser eingeführter Sendungen kontaminiert werden.

*Artikel 9***Zulassung von Einfuhrzentren**

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lassen einen Betrieb als Einfuhrzentrum zu, sofern die in Anhang VII dieser Entscheidung festgelegten veterinärhygienischen Mindestanforderungen erfüllt sind.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und erteilen jedem dieser Zentren eine amtliche Zulassungsnummer.
- (3) Die Liste der zugelassenen Einfuhrzentren und etwaige spätere Änderungen dieser Liste werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermittelt.

*Artikel 10***Datum der Anwendung**

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 2004.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. November 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gebiete, aus denen die Einfuhr von zu Zuchtzwecken bestimmter Arten lebender Fische, ihrer Eier und Gameten in die Europäische Gemeinschaft zugelassen ist

ISO-Code	Land	Gebiet		Besondere Bedingungen (1)				Anmerkungen (2)
	Name	Code	Abgrenzung	VHS	IHN	SVC	G. salaris	
AL	Albanien							
AU	Australien							
BR	Brasilien							Nur Karpfen
BG	Bulgarien							
CA	Kanada							
CL	Chile							
CN	Volksrepublik China							Nur Karpfen
CO	Kolumbien							Nur Karpfen
CG	Kongo							Nur Karpfen
HR	Kroatien							
MK (3)	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien							Nur Karpfen
ID	Indonesien							
IL	Israel							
JM	Jamaika							Nur Karpfen
JP	Japan							Nur Karpfen
MY	Malaysia (nur west-malaysische Halbinsel)							Nur Karpfen
NZ	Neuseeland							
RU	Russische Föderation							
SG	Singapur							Nur Karpfen
ZA	Südafrika							
LK	Sri Lanka							Nur Karpfen
TW	Taiwan							Nur Karpfen
TH	Thailand							Nur Karpfen
TR	Türkei							
US	Vereinigte Staaten							

(1) „Ja“ bzw. „Nein“ angeben, wenn der ausgewiesene Zuchtbetrieb, das Küsten- oder das Binnenwassergebiet von der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes als Gebiet zugelassen ist, das auch die besonderen Tiergesundheitsbedingungen für die Einfuhr in Gemeinschaftsgebiete und Gemeinschaftsbetriebe mit in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus, mit zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC) und/oder mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* (*G. salaris*) erfüllt).

(2) Kein Eintrag bedeutet, dass die Einfuhr unbeschränkt erfolgen kann. Darf ein Land oder ein Gebiet nur bestimmte Arten und/oder Eier oder Gameten ausführen, so sollte in dieser Spalte die betreffende Art angegeben und/oder ein Eintrag wie z. B. „nur Eier“ gemacht werden

(3) Vorläufiger Code, der keine Auswirkungen auf die endgültige Bezeichnung des Landes hat, die nach Abschluss der laufenden Verhandlungen bei den Vereinten Nationen festgelegt wird.

ANHANG II

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von ⁽¹⁾ [zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, Eiern und Gameten] ⁽¹⁾ [lebenden Zuchtfischen ⁽¹⁾ [zum Verzehr] ⁽¹⁾ [zum Wiederbesetzen von Angelgewässern]] in die Europäische Gemeinschaft (EG)

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt. Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bezugscode-Nr.		ORIGINAL												
<p>1. Ausfuhrland und Behörden</p> <p>1.1. Ausfuhrland:</p> <p>1.2. Zuständige Behörde:</p> <p>1.3. Zuständige Ausstellungsbehörde:</p>	<p>3. Bestimmung der Sendung</p> <p>3.1. Mitgliedstaat:</p> <p>⁽¹⁾ [3.2. Gebiet oder Teil ⁽³⁾ des Mitgliedstaats:]</p> <p>⁽¹⁾ [3.3. Name des Zuchtbetriebs:]</p>													
<p>2. Ort der Herkunft der Sendung</p> <p>2.1. Code des Herkunftsgebiets ⁽²⁾:</p> <p>⁽¹⁾ [2.2. Name des Zuchtbetriebs:]</p> <p>⁽¹⁾ [2.3. Anschrift des Zuchtbetriebs:]</p> <p>2.4. Name, Anschrift und Telefonnummer des Versenders:</p>	<p>3.4. Anschrift:</p> <p>3.5. Name, Anschrift und Telefonnummer des Empfängers:</p> <p>4. Transportmittel und Angaben zur Identifizierung der Sendung ⁽⁴⁾</p> <p>4.1. ⁽¹⁾ [LKW] ⁽¹⁾ [Eisenbahnwaggon] ⁽¹⁾ [Schiff] ⁽¹⁾ [Flugzeug]:</p> <p>4.2. ⁽¹⁾ [Zulassungsnummer(n)] ⁽¹⁾ [Schiffsname] ⁽¹⁾ [Flugnummer]:</p> <p>4.3. Angaben zur Identifizierung der Sendung:</p>													
<p>5. Beschreibung der Sendung</p> <p><input type="checkbox"/> Zuchtbestände <input type="checkbox"/> Wildbestände <input type="checkbox"/> lebende Fische <input type="checkbox"/> Gameten <input type="checkbox"/> befruchtete Eier <input type="checkbox"/> unbefruchtete Eier <input type="checkbox"/> Larven/Rogen</p> <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Fischart(en)</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Gesamtgewicht der Fische (in kg) [Anzahl Fische] ⁽¹⁾</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Alter lebender Fische</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Wissenschaftlicher Name</th> <th style="text-align: center;">Gemeiner Name</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;"> <input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt </td> </tr> </tbody> </table>			Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische (in kg) [Anzahl Fische] ⁽¹⁾	[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾	Alter lebender Fische	Wissenschaftlicher Name	Gemeiner Name					<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt
Fischart(en)		Gesamtgewicht der Fische (in kg) [Anzahl Fische] ⁽¹⁾	[Eiermenge] ⁽¹⁾ [Gametenmenge] ⁽¹⁾	Alter lebender Fische										
Wissenschaftlicher Name	Gemeiner Name													
				<input type="checkbox"/> >24 Monate <input type="checkbox"/> 12-24 Monate <input type="checkbox"/> 0-11 Monate <input type="checkbox"/> unbekannt										

Bezugcode-Nr.

ORIGINAL

6. **Tiergesundheitsbescheinigung für die Einfuhr ⁽¹⁾ [zu Zuchtzwecken] bestimmten ⁽¹⁾ [lebenden Fischen], ⁽¹⁾ [Eiern] und ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ [zum Verzehr] ⁽¹⁾ [zu Zuchtzwecken oder zum Wiederbesetzen von Angelgewässern] bestimmten ⁽¹⁾ [lebenden Zuchtfischen]] in die Europäische Gemeinschaft (EG)**

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ folgende Anforderungen erfüllen:

6.1. entweder:

⁽¹⁾ [

Sie stammen aus dem Gebiet ⁽²⁾ mit dem Code: ⁽²⁾, in dem alle Zuchtbetriebe, in denen lebende Fische, Eier oder Gameten von Arten aufgezogen oder gehalten werden, die nach Maßgabe der letzten Ausgabe des Internationalen Tiergesundheitskodex des OIE ⁽⁵⁾, für Wassertiere für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN); Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) empfänglich sind, folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind von der zuständigen Behörde amtlich registriert worden,
- sie führen der zuständigen Behörde jederzeit zugängliche Bücher über alle Zu- und Abgänge lebender Fische, Eier und Gameten, mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Mortalität ⁽⁶⁾,
- sie sind verpflichtet, der zuständigen Behörde jeden Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN sowie jedes klinische Anzeichen, das auf eine Krankheit schließen lässt, die den Fischbestand ernsthaft gefährden könnte, so bald wie möglich mitzuteilen,
- es werden erforderlichenfalls angemessene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt, die den in den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EG vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich Verbot der Impfung gegen ISE, sowie in Bezug auf Probenahmen und Analysen den in den Entscheidungen 2001/183/EG und 2003/466/EG vorgesehenen Maßnahmen zumindest gleichwertig sind. In Ermangelung gemeinschaftlicher Verfahrensvorschriften für die Entnahme und Analyse von Proben sind die in den entsprechenden Kapiteln des Diagnosehandbuchs des OIE ⁽⁵⁾ für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, vorgesehenen Methoden anzuwenden,
- es wurden keine klinischen Anzeichen einer Krankheit, die in den letzten sechs Monaten vor der Versendung den Fischbestand erheblich geschädigt hat, und in den letzten zwei Jahren keine Fälle von ISA und EHN festgestellt,
- in den letzten zwei Jahren vor der Versendung wurden keine lebenden Fische, Eier bzw. Gameten mit niedrigerem Gesundheitsstatus in den Betrieb eingesetzt, und
- am Tag des Verladens wurden keinerlei klinische Krankheitsanzeichen festgestellt, und es lag kein Verdacht auf ISA, EHN, VHS und IHN vor]

oder

— ⁽¹⁾ [Sie stammen aus dem Gebiet ⁽¹⁾ mit dem Code ⁽¹⁾, das folgende Anforderungen erfüllt:

- Es handelt sich um einen ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder um einen Betrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und der keine Fische der für Infektiöse Anämie der Lachse (ISA), Epizootische Hämato-poetische Nekrose (EHN), Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) empfänglichen ⁽⁷⁾ Arten hält, und
- der Betrieb führt aktuelle Bücher über alle Zugänge und Abgänge lebender Fische, Eier bzw. Gameten, mit Angaben über Anlieferung und Versand, Anzahl oder Gewicht, Größe, Herkunft, Lieferanten und Mortalität ⁽⁶⁾, und

6.2. sie erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind seit ihrer Abholung nicht mit anderen lebenden Fischen, Eiern oder Gameten mit einem niedrigerem als dem unter Nummer 6.1 dieser Bescheinigung vorgegebenen Gesundheitsstatus in Berührung gekommen, und,
- sie sollen nicht zwecks Tilgung der ISA, VHS, IHN, EHN, Frühlingsvirämie des Karpfens (SVC), der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), der Bakteriellen Nierenerkrankung (BKD, *Renibacterium salmoninarum*), der Furunkulose (*Aeromonas salmonicida*), der Enterischen Rotmaulkrankheit (ERM, *Yersinia ruckeri*), *Gyrodactylus salaris* oder wegen einer anderen klinischen Erkrankung durch einen anderen Krankheitserreger beseitigt oder getötet werden,
- sie unterliegen keinerlei tierseuchenrechtlichen Beschränkungen,
- sie wurden am Tag ihres Verladens untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden, und
- ⁽⁸⁾ [sie wurden nach dem Zufallsprinzip aus der Sendung, einschließlich jedem Teil unterschiedlicher Herkunft, ausgewählt und einzeln inspiziert, und es wurden keine anderen als die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten Fischarten festgestellt], und
- ⁽⁹⁾ [sie wurden nach Maßgabe der letzten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE ⁽⁵⁾ desinfiziert.]

(10) [7. Besondere Gesundheitsanforderungen in Bezug auf VHS, IHN, SVC und Gyrodactylus salaris

(11) [7.1. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) [und] (1) [Gameten] (1) aus einem Gebiet (2) stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist und dessen Status in Bezug auf [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1), zugelassen ist, da sie:

entweder

— (1) [entweder aus einem Küstengebiet stammen, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und] (1)

oder [aus einem Binnenwassergebiet stammen, in dem alle Zuchtbetriebe von der zuständigen Behörde überwacht werden, und] (1)

oder [aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb stammen, der aus einem Wassersystem versorgt wird, das eine vollständige Abtötung der Erreger von [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1), gewährleistet und von der zuständigen Behörde überwacht wird, und]

oder [aus einem Küstengebiet stammen, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände] (1)

oder [einem Binnenwassergebiet stammen, in dem es keine Zuchtbetriebe gibt und dessen Wildbestände] (1)

— in bestimmten Zeitabständen entsprechend der Entwicklung von [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1) einer Gesundheitskontrolle unterzogen werden, bei der Proben entnommen und von einem amtlich zugelassenen Labor mit Negativbefund auf die genannten Erreger untersucht werden, wobei die angewandten Probenahme- und Testmethoden den diesbezüglichen Vorgaben der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG insofern zumindest gleichwertig sind, als folgendes Überwachungssystem angewandt wurde:

[„EG-Modell A“ — mindestens vier Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm] (12) [„EG-Modell B“ — mindestens sechs Jahre seuchenfrei, einschließlich zweijähriges Überwachungsprogramm mit reduzierten Stichprobenumfang] (12) [„EG-Sondervorschriften“ — neue Zuchtbetriebe] (13) [„EG-Sondervorschriften“ — Zuchtbetriebe, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen] (13) [„OIE“ — Methoden gemäß dem OIE (5)-Diagnosehandbuch für Wassertierkrankheiten, vierte Ausgabe, 2003, Kapitel I.1.4 (Allgemeines), und [2.1.5 (VHS)] (1) [und] (1) [2.1.2 (IHN)] (1) (1),

— seit mindestens zwei Jahren frei von klinischen und anderen Anzeichen von [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1) sind, und

— es werden alle erforderlichen Vorkehrungen (14) getroffen werden, um die Einschleppung von Seuchenerregern zu verhüten],

oder

— (1) [aus einem Zuchtbetrieb stammen, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und in dem keine Fische der für [VHS] (1) [und] (1) [IHN] (1) empfänglichen (?) Arten gehalten werden, und

(15) [7.2. der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) [und] (1) [Gameten] (1) aus einem Gebiet (2) stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist und das im Fall [lebender Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) in Bezug auf SVC die folgenden zusätzlichen Garantien erfüllt:

Entweder:

(1) [Sie sind empfänglich (?) für SVC und stammen aus

entweder [einem Gebiet (1), in dem SVC anzeigepflichtig ist und jede Meldung eines Infektionsverdachts bei Zypriniden unverzüglich von der zuständigen Behörde abgeklärt und verseuchte Betriebe als solche ausgewiesen werden. Die [lebenden Fische] (1) [und] (1) [Eier] (1) stammen nicht aus einem von der zuständigen Behörde des betreffenden Gebiets als verseucht ausgewiesenen Betrieb] (1),

) oder [einem Zuchtbetrieb, der in den letzten zwei Jahren jährlich (d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich SVC in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde und aus dem Proben im Labor mit Negativbefund auf SVC-Virus untersucht wurden; in den letzten zwei Jahren sind nur Fische/Eier aus nachweislich SVC-freien Beständen in den Betrieb eingesetzt worden,] (1)

oder [einem Zuchtbetrieb, der zuvor infiziert war, der jedoch in den letzten drei Jahren jährlich (d.h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich SVC in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert wurde und aus dem Proben im Labor mit Negativbefund auf SVC-Virus untersucht wurden; anschließend wurden zur Bestätigung des Testergebnisses nachweislich nicht verseuchte empfängliche Arten in der kontrollierten Fischpopulation ausgesetzt, und zumindest in den letzten drei Jahren sind nur Fische/Eier aus nachweislich SVC-freien Beständen in den Betrieb eingesetzt worden,] (1)

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

oder [einem Zuchtbetrieb, der zuvor infiziert war, dessen Population jedoch beseitigt wurde und dessen Anlagen desinfiziert und in den anschließend nur Fische/Eier aus nachweislich SVC-freien Beständen eingesetzt wurden. Der Betrieb wurde in den letzten zwei Jahren jährlich (d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem sich SVC in der Regel manifestiert) von der zuständigen örtlichen Behörde kontrolliert, und es wurden Proben im Labor mit Negativbefund auf SVC-Virus untersucht. Anschließend wurden zur Bestätigung des Testergebnisses nachweislich nicht verseuchte empfängliche Arten in der kontrollierten Fischpopulation ausgesetzt.]⁽¹⁾]

oder

⁽¹⁾ [sie stammen aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder einem Betrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist und in dem keine SVC-empfindlichen ^(?) Arten gehalten werden]].

(16) [7.3. Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die unter Nummer 5 dieser Bescheinigung genannten [lebenden Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ aus einem Gebiet ^(?) stammen, das zusätzlich zu den Garantien gemäß Nummer 6 dieser Bescheinigung von der zuständigen Behörde als Gebiet zugelassen ist, dessen Gesundheitsstatus dem Status der Zuchtbetriebe und Gebiete in der Gemeinschaft gleichwertig ist und in dem in Bezug auf *Gyrodactylus salaris* Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, die folgende Einschränkungen umfassen:

- ein Einfuhrverbot für lebende Salmoniden;
- die Abtötung von Parasiten der Art *G. salaris* ist insofern gewährleistet, als die in die Gebiete verbrachten Eier entsprechend dem Internationalen Gesundheitskodex des OIE ^(?), für Wassertiere, sechste Ausgabe, 2003, Anhang 5.2.1, desinfiziert wurden.]

8. **Transportvorschriften**

Die lebenden Fische, Eier oder Gameten erfüllen außerdem folgende Anforderungen:

- Sie werden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und
- sie lagern in [verplombten, lecksicheren Behältern, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die auf einer Außenseite ein lesbare Etikett tragen] ⁽¹⁾ [einem Schiff, dessen Becken, Rohrleitungen und Pumpensysteme frei von Fischen sind und die mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel desinfiziert und vor dem Verladen kontrolliert wurden, mit einem Manifest] ⁽¹⁾ mit allen relevanten ⁽¹⁷⁾ Angaben gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieser Bescheinigung sowie folgendem Vermerk:

entweder:

[„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ und [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

oder:

[„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ und [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ und [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“]

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

Ausgestellt in	am
(Ort)	(Datum)

	(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)

	(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Anmerkungen

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Gebiet (das gesamte Hoheitsgebiet eines Landes, ein Küsten- oder Binnenwassergebiet oder ein ausgewiesener Zuchtbetrieb) und Gebietscode gemäß Anhang I der Entscheidung 2003/858/EG.
- (3) Soweit zutreffend, wie folgt angeben: Gebiet, Zuchtbetrieb oder — bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr — Anlage. Wird das Gebiet unter Nummer 3.2 angegeben, so muss der Name des Zuchtbetriebs oder — bei Einfuhr von lebenden Fischen zum Verzehr — der Anlage unter Nummer 3.3 angegeben werden.
- (4) Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggon oder LKW bzw. den Schiffsnamen angeben. Bei Lufttransport, soweit bekannt, die Flugnummer angeben.
Bei Transport in Behältern oder Kästen unter Nummer 4.3 die Gesamtzahl der Behälter oder Kästen, ihre Zulassungsnummern und, soweit vorhanden, ihre Plombennummern angeben.
- (5) Internationales Tierseuchenamt.
- (6) Falls zutreffend.
- (7) Für bekannte empfängliche Arten siehe folgende Tabelle:

Krankheit	Empfängliche Wirtsart (*)
AIS	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>)
EHN	Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Maquarie's Barsch (<i>Macquaria australasica</i>), Silberbarsch (<i>Bidyanus bidyanus</i>), Gebirgsгалaxie (<i>Galaxias olidus</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>), schwarzer Katzenwels (<i>Ictalurus melas</i>), Karpfing (<i>Gambusia affinis</i>) und andere Arten der Familie der Poeciliidae
VHS	Fische der Familie der Salmonidae, Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Maräne (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Hering (<i>Clupea</i> spp.), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Schellfisch (<i>G. aeglefinus</i>) und Seequappe (<i>Onos mustelus</i>)
IHN	Fische der Familie der Salmonidae, Hecht (<i>Esox lucius</i>)
SVC	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmorarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Asiatische Silberkarausche (<i>Carassius auratus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>)

(*) Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

- (8) Gilt nur für lebende Fische; Nichtzutreffendes streichen.
- (9) Gilt nur für Eier; Nichtzutreffendes streichen.
- (10) Besondere Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Richtlinie 91/67/EWG für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen hinsichtlich einer oder mehrerer der Krankheiten gemäß Anhang A Listen II und III der Richtlinie 91/67/EWG.
- (11) Besondere Anforderungen für den Fall der Ausfuhr in Zuchtbetriebe oder Gebiete innerhalb der Gemeinschaft mit in Bezug auf VHS bzw. IHN gemeinschaftlich genehmigtem Programm oder anerkanntem Gesundheitsstatus.
- (12) „Muster A oder B“ gemäß der Entscheidung 2001/183/EG sowie die Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG.
- (13) Gemäß den Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG sowie der Entscheidung 2001/183/EG; Zuchtbetriebe, die ihre Zuchtstätigkeit neu aufnehmen und gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes einen Gesundheitsstatus aufweisen, der dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht, und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen, oder Zuchtbetriebe, die ihre Zuchtstätigkeit nach einer amtlich überwachten Reinigung und Desinfektion und einer 15-tägigen Wartezeit wieder aufnehmen und die nur Fische, Eier und Gameten in ihre Anlagen einsetzen, die gemäß der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes einen Gesundheitsstatus aufweisen, der dem Status von in Bezug auf VHS und/oder IHN zugelassenen gemeinschaftlichen Zuchtbetrieben und Gebieten entspricht, und die darüber hinaus die Anforderungen nach Anhang C Abschnitt I Teil A Nummer 6 Buchstabe b) der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.
- (14) Gilt nicht für Küsten- oder Binnenwassergebiete ohne Zuchtbetriebe. Es sind jederzeit strenge Biosicherheitsmaßnahmen durchzuführen. Fische aus nicht zugelassenen Zuchtbetrieben oder Gebieten dürfen nicht in zugelassene Zuchtbetriebe oder Gebiete eingesetzt werden. Teiche mit empfänglichen Arten sollten abgedeckt sein oder in sicherer Entfernung zu nicht zugelassenen Betrieben liegen. Der Zutritt Unbefugter ist zu verhindern. Die Anlage darf nicht zum Angeln genutzt werden, es sei denn, das Angeln erfolgt unter Bedingungen, die die zuständige örtliche Behörde genehmigt hat und überwacht.

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

- (¹⁵) Besondere zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr nach Zuchtbetrieben oder Gebieten in der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigten zusätzlichen Garantien bezüglich von SVC (Entscheidung 93/44/EWG).
- (¹⁶) Besondere zusätzliche Anforderungen für den Fall der Ausfuhr von Eiern nach Regionen/Gebieten in der Gemeinschaft mit gemeinschaftlich genehmigten Schutzmaßnahmen bezüglich von *Gyrodactylus salaris* (GS) (Entscheidung 2003/513/EG). Es sei angemerkt, dass das Verbringen lebender Salmoniden in die in der Entscheidung aufgeführten Gebiete aus anderen Gebieten nicht erlaubt ist.
- (¹⁷) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger. Bei Beförderung auf dem Wasserweg sollte die Transportroute vom Verladeort zum Bestimmungsort angegeben werden.

ANHANG III

ERLÄUTERUNGEN

<p>a) Die Gesundheitsbescheinigungen werden von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes je nach Verwendung der Fische nach ihrer Ankunft in der Gemeinschaft nach dem in Anhang II, IV oder V dieser Entscheidung vorgesehenen Muster ausgestellt.</p> <p>b) Je nach Gesundheitsstatus des Bestimmungsortes in dem betreffenden Mitgliedstaat in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS), Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)], Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und <i>Gyrodactylus salaris</i> (GS) sind etwa erforderliche zusätzliche Anforderungen in die Bescheinigung aufzunehmen und zu bestätigen.</p> <p>c) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt, beidseitig bedruckt oder, soweit mehr Text erforderlich ist, so formatiert, dass alle erforderlichen Seiten ein einheitliches, zusammenhängendes Ganzes bilden. Die Bescheinigung trägt am Seitenkopf rechts die Angabe „ORIGINAL“ und eine von der zuständigen Behörde zugeteilte Codenummer. Die Seiten sind als Seite ... (Seite 1, 2, 3 usw.) von ... (Gesamtseitenzahl) zu nummerieren.</p> <p>d) Das Bescheinigungsoriginal und die in der Musterbescheinigung genannten Etikette sind in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem die Grenzkontrolle stattfindet, und des Bestimmungsmitgliedstaats auszustellen. Die Mitgliedstaaten können jedoch, wenn dies für erforderlich gehalten wird, andere Sprachen zulassen, soweit eine offizielle Übersetzung beiliegt.</p>	<p>e) Das Bescheinigungsoriginal ist am Tag des Verladens der Sendung zur Ausfuhr in die EG von einem von der zuständigen Behörde bevollmächtigten amtlichen Kontrolleur auszufüllen, abzustempeln und zu unterzeichnen. Dabei trägt die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes dafür Sorge, dass die angewandten Bescheinigungsvorschriften den diesbezüglichen Vorschriften der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind. Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen</p> <p>f) Werden der Bescheinigung zwecks Identifizierung der die Sendung ausmachenden Waren weitere Seiten hinzugefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, und jede einzelne dieser Seiten muss mit Unterschrift und Stempel des bescheinigungsbefugten amtlichen Kontrolleurs versehen sein.</p> <p>g) Das Bescheinigungsoriginal muss die Sendung bis zur Ankunft am Bestimmungsort begleiten</p> <p>h) Die Bescheinigung gilt ab dem Tag ihrer Ausstellung für die Dauer von zehn Tagen. Im Fall des Schiffstransports wird die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung an Bord verlängert.</p> <p>i) Die Fische, ihre Eier und Gameten werden nicht zusammen mit anderen Fischen, Eiern und Gameten befördert, die nicht für die EG bestimmt sind oder die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen. Sie dürfen ferner nicht unter Bedingungen befördert werden, die ihren Gesundheitsstatus beeinträchtigen.</p> <p>j) Die mögliche Anwesenheit von Pathogenen im Wasser ist für die Bestimmung des Gesundheitsstatus der lebenden Fische, Eier und Gameten von Bedeutung. Der ausstellende Beamte sollte daher Folgendes berücksichtigen: Der «Herkunftsort» sollte der Ort sein, an dem die Fische, Eier und Gameten aufgezogen wurden, bis sie ihre Handelsgröße für die unter diese Bescheinigung fallende Sendung erreicht hatten.</p>
--	---

ANHANG IV

**MUSTER DER GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG FÜR DIE EINFUHR VON
ZUCHTFISCHERZEUGNISSEN ZUR WEITERVERARBEITUNG VOR DEM VERZEHR IN DIE EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFT (EG)**

Bezugscode-Nr.

ORIGINAL

Hinweis für den Einführer:

Diese Sendung ist unverzüglich und ohne Unterbrechung zu befördern, um vor dem Verzehr einer weiteren Verarbeitung unterzogen zu werden.

Die Verarbeitung von Zuchtfischerzeugnissen muss in einem zugelassenen Einfuhrzentrum stattfinden, es sei denn, die Fische wurden vor dem Versand ausgenommen oder der Herkunftsort hat — insbesondere hinsichtlich der Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose (EHN) sowie der Krankheiten gemäß Anhang A Listen I und II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EWG — einen Gesundheitsstatus, der dem Status des vorgesehenen Verarbeitungsortes zumindest gleichwertig ist.

Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung im Original bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

1. Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zur Weiterverarbeitung vor dem Verzehr in die Europäische Gemeinschaft

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung genannten Zuchtfischerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie wurden von Fischen gewonnen, die zum Zeitpunkt [ihrer Abholung] ⁽¹⁾ [ihrer Schlachtung] ⁽¹⁾ [ihres Verladens] ⁽¹⁾ keinerlei klinischen Krankheitsanzeichen zeigten, und
- ⁽¹⁾ [sie unterliegen keinerlei tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen, insbesondere wegen klinischer Krankheitsanzeichen oder Verdacht auf oder Bestätigung einer der folgenden Krankheiten: [Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)] ⁽¹⁾, [Epizootische Hämatopoetische Nekrose (EHN)] ⁽¹⁾, [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ und]
- ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [— sie wurden von Fischen aus einem Zuchtbetrieb oder Gebiet gewonnen, der (das) von der zuständigen Zentralbehörde als Zuchtbetrieb oder Gebiet mit einem Gesundheitsstatus zugelassen wurde, der dem Gesundheitsstatus von Betrieben oder Gebieten mit in Bezug auf [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programmen oder anerkanntem Gesundheitsstatus gleichwertig ist, und]
- ⁽¹⁾ [— sie stammen aus einem ausgewiesenen Zuchtbetrieb oder einem Zuchtbetrieb, der nicht an Küsten- oder Mündungsgewässer angeschlossen ist, in dem keine Fische der für ISA, EHN, [und] ⁽¹⁾ [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ empfänglichen ⁽³⁾ Arten gehalten werden und der nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen gesperrt ist, und]
- ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [— die Fische wurden geschlachtet und ausgenommen, und]
- sie wurden unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitszustand nicht beeinträchtigen, und
- sie lagern in verplombten, lecksicheren, sauberen Behältnissen, die zuvor mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und die auf der Außenseite ein lesbares Etikett mit allen in dieser Bescheinigung vorgesehenen maßgeblichen Angaben ⁽⁴⁾ und folgendem Vermerk tragen:

„[Unausgenommene Zuchtfische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [ausgenommene Zuchtfische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Zuchtfischerzeugnisse] ⁽¹⁾ für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft [einschließlich in Bezug auf [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ ⁽¹⁾, zugelassene Gemeinschaftsgebiete, zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterverarbeitung [in zugelassenen Einfuhrzentren] ⁽¹⁾ vor dem Verzehr, die nicht in dazu bestimmt sind, in der Europäischen Gemeinschaft in natürliche Gewässer eingesetzt zu werden“] ⁽¹⁾;

Allgemeine Erklärung

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, mit den Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG und der Entscheidung 2003/858/EG der Kommission vertraut zu sein.

Ausgestellt in

(Ort)

am

(Datum)

.....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs).....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

Anmerkungen

- (¹) Nichtzutreffendes streichen.
- (²) Besondere Anforderungen für den Fall der Ausfuhr nach Zuchtbetrieben oder Gebieten innerhalb der EG mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und/oder Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus.
- (³) Für bekannte empfängliche Arten, siehe folgende Tabelle:

Krankheit	Empfängliche Wirtsarten (*)
ISA	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Lachsforelle (<i>Salmo trutta</i>)
EHN	Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>), Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Maquarie's Barsch (<i>Macquaria australasica</i>), Silberbarsch (<i>Bidyanus bidyanus</i>), Gebirgsgalaxie (<i>Galaxias olidus</i>), Wels (<i>Silurus glanis</i>), schwarzer Katzenwels (<i>Ictalurus melas</i>), Kärpfling (<i>Gambusia affinis</i>) und andere Arten der Familie der Poeciliidae
VHS	Fische der Familie der <i>Salmonidae</i> , Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>), Maräne (<i>Coregonus</i> spp.), Hecht (<i>Esox lucius</i>), Steinbutt (<i>Scophthalmus maximus</i>), Hering (<i>Clupea</i> spp.), Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> spp.), Dorsch (<i>Gadus morhua</i>), Pazifischer Kabeljau (<i>G. macrocephalus</i>), Schellfisch (<i>G. aeglefinus</i>) und Seequappe (<i>Onos mustelus</i>)
IHN	Fische der Familie der <i>Salmonidae</i> , Hecht (<i>Esox lucius</i>)
SVC	Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>), Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idellus</i>), Silberkarpfen (<i>Hypophthalmichthys molitrix</i>), Marmorkarpfen (<i>Aristichthys nobilis</i>), Europäische Karausche (<i>Carassius carassius</i>), Asiatische Silberkarausche (<i>Carassius auratus</i>), Schleie (<i>Tinca tinca</i>) und Wels (<i>Silurus glanis</i>)

(*) Und jede andere Art, die in der neuesten Ausgabe des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE als für den betreffenden Erreger/die betreffende Krankheit empfänglich angegeben ist.

- (⁴) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger.

ANHANG V

Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen für den unmittelbaren Verzehr in die Europäische Gemeinschaft (EG)

Bezugscode-Nr. ORIGINAL

<p><i>Hinweis für den Einführer:</i> <i>Diese Sendung ist unverzüglich und ohne Unterbrechung zu befördern, um zum unmittelbaren Verzehr im Einzelhandel angeboten zu werden.</i> <i>Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung im Original bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.</i></p>	
<p>1. Genusstauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Zuchtfischerzeugnissen zum unmittelbaren Verzehr in die Europäische Gemeinschaft</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung genannten Zuchtfischerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Sie wurden von Fischen gewonnen, die zum Zeitpunkt [ihrer Abholung] ⁽¹⁾ [ihrer Schlachtung] ⁽¹⁾ [ihres Verladens] ⁽¹⁾ keinerlei klinischen Krankheitsanzeichen zeigten, — sie lagern in Behältnissen, die auf der Außenseite ein lesbares Etikett mit allen in dieser Bescheinigung vorgesehenen maßgeblichen Angaben ⁽²⁾ und folgendem Vermerk tragen: <i>„Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zum unmittelbaren Verzehr, die nicht dazu bestimmt sind, in der Europäischen Gemeinschaft in natürliche Gewässer eingesetzt zu werden“</i> 	
<p>Allgemeine Erklärung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bestätigt, mit den Vorschriften der Richtlinien 91/67/EWG und 93/53/EWG und der Entscheidung 2003/858/EG vertraut zu sein.</p>	
<p>Ausgestellt in , am</p> <p style="text-align: center;">(Ort) (Datum)</p>	
 <p>Amtssiegel</p>	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)</p>
<p><i>Anmerkungen</i></p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Herkunftsland und Herkunftsgebiet (Code) und Bestimmungsland und Bestimmungsgebiet; Namen und Telefonnummern von Versender und Empfänger.</p>	

ANHANG VI

Vermerke, die von der zuständigen Behörde an der Grenzkontrollstelle in die Bescheinigung gemäß dem Anhang der Entscheidung 92/527/EWG oder gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG einzutragen sind

Die zuständige Behörde an der Grenzkontrollstelle im Ankunftsmitgliedstaat ergänzt die im Anhang der Entscheidung 92/527/EWG bzw. in Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG aufgeführte Bescheinigung um einen der folgenden Vermerke:

A. Vermerke betreffend Sendungen von zu Zuchtzwecken bestimmten lebenden Fischen, ihre Eiern und Gameten und von lebenden Zuchtfischen zur Wiederbesetzung von Angelgewässern in der Europäischen Gemeinschaft, die in die Bescheinigung gemäß dem Anhang der Entscheidung 92/527/EWG einzutragen sind

entweder:

„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“

oder:

„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, ausgenommen Gebiete und Betriebe mit einem in Bezug auf Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) und Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN) und Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC) und *Gyrodactylus salaris* gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“

oder:

„[Lebende Fische] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Eier] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Gameten] ⁽¹⁾ für die Zucht in Küstengebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ [und] [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen“

oder:

„Lebende Zuchtfische für die Wiederbesetzung von Angelgewässern in Gebieten und Zuchtbetrieben der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich Gebieten und Betrieben mit einem in Bezug auf [Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)] ⁽¹⁾ und [Infektiöse Hämato-poetische Nekrose (IHN)] ⁽¹⁾ und [Frühlingsvirämie der Karpfen (SVC)] ⁽¹⁾ und [*Gyrodactylus salaris*] ⁽¹⁾ gemeinschaftlich genehmigten Programm oder anerkannten Gesundheitsstatus, zusätzlichen Garantien oder Schutzmaßnahmen.“

B. Vermerke betreffend Sendungen von zum unmittelbaren Verzehr oder zur Weiterarbeitung vor dem Verzehr bestimmten Zuchtfischerzeugnissen, die in die Bescheinigung gemäß Anhang B der Entscheidung 93/13/EWG einzutragen sind

entweder:

„Unausgenommene Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft [ausgenommen in Gebiete mit in Bezug auf [VHS] ⁽¹⁾ [und] ⁽¹⁾ [IHN] ⁽¹⁾ anerkanntem Gesundheitsstatus] ⁽¹⁾ zur Weiterarbeitung [in zugelassenen Einfuhrzentren] ⁽¹⁾ vor dem Verzehr“

oder

„Ausgenommene Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zur Weiterarbeitung vor dem Verzehr“

oder

„Zuchtfischerzeugnisse für die Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zum unmittelbaren Verzehr“.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG VII

Veterinärhygienische Mindestanforderungen für die Zulassung von Einfuhrzentren zur Verarbeitung von Zuchtfischen**A. Allgemeine Vorschriften**

1. Die Mitgliedstaaten lassen als Einfuhrzentren für die Weiterverarbeitung eingeführter lebender Zuchtfische und deren Erzeugnisse nur Anlagen zu, bei denen gewährleistet ist, dass jedes Risiko der Kontamination von Fischen in Gemeinschaftsgewässern durch Krankheitserreger, die Fischbestände ernsthaft gefährden könnten, in Abwässern, Abfällen oder anderen Stoffen vermieden wird.
2. Als „Einfuhrzentren“ zugelassene Anlagen dürfen keine lebenden Fische aus ihren Einrichtungen verbringen.
3. Zusätzlich zu den in der Richtlinie 91/493/EWG vorgesehenen Hygieneanforderungen für Anlagen im Allgemeinen und den gemeinschaftlichen Hygienevorschriften für nicht zum Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gelten die nachstehend aufgeführten veterinärhygienischen Mindestanforderungen.

B. Vorschriften für den betrieblichen Seuchenschutz

1. Zugelassene Einfuhrzentren unterstehen der Kontrolle und Verantwortung der zuständigen Behörde.
2. Zugelassene Einfuhrzentren verfügen über ein angemessenes System zur Bekämpfung und Überwachung von Krankheiten. Gemäß der Richtlinie 93/53/EG werden Fälle von Seuchenverdacht und hoher Mortalität von der zuständigen Behörde untersucht. Die erforderlichen Analysen und Behandlungen erfolgen in Abstimmung mit und unter Kontrolle der zuständigen Behörde, wobei der Anforderung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/67/EWG Rechnung zu tragen ist.
3. Zugelassene Einfuhrzentren wenden ein von der zuständigen Behörde zugelassenes System für den betrieblichen Seuchenschutz an, das u. a. Hygiene- und Beseitigungsroutinen für Transporte, Transportbehälter, Personal, Einrichtungen und Ausrüstungen vorsieht. Für die Desinfektion von Fischzuchtbetrieben sollten die Leitlinien gemäß Anhang 5.2.2 des Internationalen Gesundheitskodex für Wassertiere des OIE, sechste Ausgabe, 2003, befolgt werden. Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen von der zuständigen Behörde eigens zu diesem Zweck zugelassen sein, und es müssen geeignete Ausrüstungen für die Reinigung und Desinfektion zur Verfügung stehen. Anfallende Nebenprodukte und andere Abfälle wie verendete Fische und ihre Erzeugnisse sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ zu entsorgen. Das System für den betrieblichen Seuchenschutz muss gewährleisten, dass jedes Risiko der Kontamination von Fischen in Gemeinschaftsgewässern mit Erregern, die Fischbestände ernsthaft gefährden könnten, und insbesondere mit den Seuchenerregern gemäß Anhang A Listen I und II Spalte 1 der Richtlinie 91/67/EG vermieden wird.
4. Zugelassene Einfuhrzentren führen aktuelle Aufzeichnungen über Feststellungen der Mortalität sowie über alle Zugänge von lebenden Fischen, Eiern und Gameten und alle Abgänge von Erzeugnissen, einschließlich ihrer Herkunft, Lieferanten und Bestimmung. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde jederzeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.
5. Zugelassene Einfuhrzentren werden regelmäßig gemäß Nummer 3 gereinigt und desinfiziert.
6. Unbefugten ist der Zutritt zu Einfuhrzentren verboten. Zutrittsberechtigte müssen Schutzkleidung und geeignetes Schuhwerk tragen.

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2002/106/EG hinsichtlich der Festlegung eines KSP-Unterscheidungstests

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4522)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/859/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2001/89/EG und der Entscheidung 2002/106/EG vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der klassischen Schweinepest ⁽²⁾ sind Vorschriften für die Verwendung von Impfstoffen gegen die klassische Schweinepest und die entsprechenden Unterscheidungstests festgelegt worden.
- (2) Die Verwendung von Marker-Impfstoffen wurde dadurch behindert, dass es keinen zuverlässigen Unterscheidungstest gab, um geimpfte von auf natürlichem Wege mit dem KSP-Virus infizierten Tieren zu unterscheiden. Deshalb war mit der Entscheidung 2002/106/EG kein KSP-Unterscheidungstest festgelegt worden.
- (3) Im Jahre 2003 hat das gemeinschaftliche KSP-Referenzlaboratorium in Zusammenarbeit mit den nationalen KSP-Referenzlaboratorien im Rahmen der Entscheidung 2003/265/EG der Kommission vom 10. April 2003 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zugunsten des gemeinschaftlichen KSP-Referenzlaboratoriums für die Bewertung eines neuen KSP-Unterscheidungstests ⁽³⁾ einen neu entwickelten Unterscheidungstest bewertet.
- (4) Die Ergebnisse dieser Bewertung zeigen auf, dass die Empfindlichkeit und Spezifität des neuen Unterscheidungstests ausreichen, so dass er im Rahmen einer Notimpfung mit einem Marker-Impfstoff eingesetzt werden kann.

- (5) Der neue Test zur Unterscheidung zwischen geimpften und auf natürlichem Wege mit dem KSP-Virus infizierten Tieren sollte daher gemäß der Richtlinie 2001/89/EG eingeführt werden, indem Leitlinien für seinen Einsatz festgelegt werden. Damit sollte dafür gesorgt werden, dass die Verwendung von Marker-Impfstoffen zusammen mit diesem Test keine unannehmbaren Gefahren bei der Verbringung von bzw. dem Handel mit geimpften Schweinen, ihren Nachkommen oder aus ihnen hergestellten Erzeugnissen zur Folge hat.
- (6) Die Entscheidung 2002/106/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitel VIII des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG wird gemäß dem Anhang dieser Entscheidung geändert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 15.4.2003, S. 81.

ANHANG

Kapitel VIII des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG erhält folgende Fassung:

„KAPITEL VIII

*Unterscheidungstest im Falle von Notimpfung***A. Grundsätze**

1. Ein zur Unterscheidung geeigneter serologischer ELISA-Test (Unterscheidungstest⁽¹⁾) ist verfügbar, um erfolgreich zu unterscheiden zwischen Schweinen, die mit Marker-Impfstoffen geimpft worden sind, die nur Antikörper gegen das E2-Glykoprotein der klassischen Schweinepest induzieren, und Schweinen, die mit Wildstämmen des KSP-Virus infiziert worden sind. Dieser Test ist eine Methode zum Nachweis von Antikörpern gegen die Glykoprotein-E^{ms} des KSP-Virus. Er gründet sich auf das Prinzip, dass nicht infizierte, mit Marker-Impfstoffen geimpfte Tiere nur Antikörper gegen das E2-Glykoprotein des KSP-Virus erzeugen, während mit dem Feldvirus infizierte Tiere auch auf andere Virus-Antigene reagieren und Antikörper dagegen erzeugen.

Dieser Unterscheidungstest ist empfindlich und spezifisch⁽¹⁾. Schweine, die mit anderen Pestiviren als dem KSP-Virus, wie dem BVD-Virus und dem BD-Virus infiziert worden sind, werden jedoch auch eine positive Reaktion auf E^{ms} zeigen. Außerdem ist die Empfindlichkeit des Tests nicht vollkommen, da einige mit Marker-Impfstoffen geimpfte und anschließend infizierte Tiere möglicherweise keine positive Reaktion auf E^{ms} zeigen.

Den derzeit verfügbaren Daten zufolge kann der Unterscheidungstest zur Untersuchung von Serumproben von Wildschweinen nicht verlässlich eingesetzt werden.

2. Der Unterscheidungstest ist eine Flüssigphasen-Blocking enzymabhängige Immunprüfung. Die zu untersuchenden Proben werden auf Mikrotiter-Platten inkubiert, die mit monoklonalen Anti-E^{ms}-Antikörpern zusammen mit einer genau festgesetzten Menge E^{ms}-Antigen beschichtet sind. Jeder für E^{ms} spezifische Antikörper verbindet sich mit der genau festgesetzten Menge E^{ms}-Antigen in der Lösung und es bildet sich ein Antigen/Antikörper-Komplex, der nicht mit den Anti-E^{ms}-Antikörpern auf der Mikrotiter-Platte reagiert. Nach Waschen der Platten zum Entfernen des nicht gebundenen Materials wird ein mit Peroxidase gekennzeichnetes Anti-E^{ms}-Konjugat hinzugefügt, das sich mit dem E^{ms}-Antigen verbindet, das mit dem Antikörper, mit dem die Oberfläche der Mikrotiter-Platte beschichtet ist, in einen Komplex eingebunden ist. Das nicht gebundene Konjugat wird durch Waschen entfernt und es wird ein Chromogen enthaltendes Substrat hinzugefügt. Die Tiefe der sich entwickelnden Farbe steht im umgekehrten Verhältnis zur Menge der in der Probe vorhandenen E^{ms}-spezifischen Antikörper. Enthält die Probe keine Antikörper (negative Probe), so kann sich ein Großteil der zugesetzten genau festgesetzten Menge E^{ms}-Antigen mit den Anti-E^{ms}-Antikörpern auf der Oberfläche der Platte verbinden und es wird eine starke Farbreaktion beobachtet.

Ein Ergebnis wird erzielt, indem die optische Dichte (OD) in Mulden, die Testproben enthalten, mit derjenigen von Mulden verglichen wird, die die Negativ- und Positivkontrollen enthalten.

B. Leitlinien für den Einsatz des Unterscheidungstests im Rahmen der Notimpfung mit einem Marker-Impfstoff in Schweinehaltungsbetrieben gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2001/89/EG

Der Unterscheidungstest gestattet es festzustellen, ob das KSP-Virus in einer mit einem Marker-Impfstoff geimpften Schweinepopulation zirkuliert. Aus den verfügbaren Daten geht hervor, dass er zu diesem Zweck bei Schweinebeständen erfolgreich eingesetzt werden kann, jedoch nicht verlässlich ausschließen kann, dass einzelne Schweine mit dem KSP-Virus infiziert sind. Insbesondere könnte die Spezifität des Unterscheidungstests nicht ausreichen, um im Falle der Impfung von ausgewachsenen Schweinen verlässlich zu unterscheiden zwischen mit einem Marker-Impfstoff geimpften Schweinen und infizierten Schweinen. Im Falle zweifelhafter Ergebnisse müssen die betreffenden Schweine jedoch gemäß der Richtlinie 93/119/EG auf humane Weise geschlachtet oder getötet werden und müssen ihre Organe auf den KSP-Virus untersucht werden. Zu diesem Zweck sind der Virusisolationstest und der PCR-Test am besten geeignet.

Diesen Aspekten muss bei der Ausarbeitung einer Strategie für die Impfung mit Marker-Impfstoffen und der Auslegung der Ergebnisse einer Erhebung über den KSP-Virus bei der so geimpften Population in vollem Maße Rechnung getragen werden.

Das Verfahren zur Probenahme und Untersuchung der geimpften Schweinepopulation, bevor die Einschränkungen aufgehoben werden, die gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2001/89/EG in dem Impfgebiet Anwendung finden, sollte abhängen vom Alter der geimpften Schweine, der Kategorie der Schweine (Mast-/Schlacht- oder Zuchtschweine) und dem gewünschten Schutzniveau hinsichtlich des Nichtzirkulierens des Virus in der Population.

Die Einzelheiten des Probenahme- und Untersuchungsverfahrens sind daher in dem Notimpfplan festzulegen, der der Kommission gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2001/89/EG vorzulegen ist.“

⁽¹⁾ Nach einer Studie des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für klassische Schweinepest und der nationalen KSP-Laboratorien beträgt die Empfindlichkeit des Unterscheidungstests rund 94 % und die Spezifität rund 98 %.

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 28. November 2003

über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2004

(EZB/2003/15)

(2003/860/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (die teilnehmenden Mitgliedstaaten), zu genehmigen.
- (2) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten haben der EZB ihre Schätzungen hinsichtlich des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2004 zur Genehmigung vorgelegt, ergänzt durch Erläuterungen zur verwendeten Prognosemethodik —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Euro-Münzen im Jahr 2004

Die EZB genehmigt hiermit den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten im Jahr 2004, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt:

(in Mio. EUR)

	Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2004
Belgien	203,0
Deutschland	1 035,0
Griechenland	207,4
Spanien	860,0
Frankreich	668,9
Irland	151,0
Italien	170,8
Luxemburg	70,0
Niederlande	175,0
Österreich	212,0
Portugal	230,0
Finnland	60,0

*Artikel 2***Schlussbestimmung**

Diese Entscheidung ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 28. November 2003.

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET
